

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 126

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

48. Jahrgang
19. Mai 2005

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 747/2005 der Kommission vom 18. Mai 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 748/2005 der Kommission vom 18. Mai 2005 zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Verkauf von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Gemeinschaft	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 749/2005 der Kommission vom 18. Mai 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen	10
	★	Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission vom 18. Mai 2005 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ⁽¹⁾	12
	★	Verordnung (EG) Nr. 751/2005 der Kommission vom 17. Mai 2005 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	22
		Verordnung (EG) Nr. 752/2005 der Kommission vom 18. Mai 2005 zur Festsetzung der Erstattungsätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	28
		Verordnung (EG) Nr. 753/2005 der Kommission vom 18. Mai 2005 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen	30
		Verordnung (EG) Nr. 754/2005 der Kommission vom 18. Mai 2005 zur Festsetzung der ab 19. Mai 2005 gültigen Ausfuhrerstattungen für Eier	32
		Verordnung (EG) Nr. 755/2005 der Kommission vom 18. Mai 2005 zur Festsetzung der ab 19. Mai 2005 gültigen Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor	34
		Verordnung (EG) Nr. 756/2005 der Kommission vom 18. Mai 2005 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95	36

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 18 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 757/2005 der Kommission vom 18. Mai 2005 zur sechsundvierzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates** 38
-

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2005/380/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 28. April 2005 zur Einsetzung einer Gruppe von Nicht-Regierungsexperten für Corporate Governance und Gesellschaftsrecht** 40

2005/381/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 2005 zur Einführung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1359) ⁽¹⁾** 43

2005/382/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 2005 über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Ungarn (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1448)** 55

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

- ★ **Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 65/04/KOL vom 31. März 2004 zu einem koordinierten Programm für die amtliche Futtermittelkontrolle für das Jahr 2004** 59
-

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 718/2005 der Kommission vom 12. Mai 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt L 121 vom 13. Mai 2005, S. 64, veröffentlichten Text.)** 68



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 747/2005 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2005****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Mai 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	91,4
	204	64,8
	212	111,6
	999	89,3
0707 00 05	052	54,5
	204	51,2
	999	52,9
0709 90 70	052	89,7
	624	50,3
	999	70,0
0805 10 20	052	43,4
	204	41,4
	212	59,6
	220	49,3
	388	57,3
	400	49,9
	624	59,3
	999	51,5
0805 50 10	052	49,0
	382	61,5
	388	63,1
	400	69,6
	528	57,7
	624	63,1
	999	60,7
0808 10 80	388	85,1
	400	109,7
	404	85,6
	508	61,6
	512	78,3
	524	57,3
	528	65,8
	720	62,3
	804	94,4
	999	77,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 748/2005 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2005****zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Verkauf von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽²⁾ wurden unter anderem die Durchführungsbestimmungen zum Absatz der Alkoholbestände festgelegt, die infolge der in den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾ und in den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Destillationen gebildet wurden und sich im Besitz der Interventionsstellen befinden.
- (2) Gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 ist eine Ausschreibung von Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Bioethanol im Kraftstoffsektor der Gemeinschaft durchzuführen, um die gemeinschaftlichen Weinalkoholbestände zu verringern und die kontinuierliche Versorgung der gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zugelassenen Unternehmen zu gewährleisten.
- (3) Seit dem 1. Januar 1999 und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽⁴⁾ müssen die Angebotspreise und Sicherheiten in Euro ausgedrückt und die Zahlungen in Euro getätigt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

Artikel 1

(1) Im Rahmen der Ausschreibung mit der Nummer 1/2005 EG wird Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Gemeinschaft verkauft.

Der Alkohol stammt aus den Destillationen gemäß dem Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und den Artikeln 27 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und befindet sich im Besitz der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten.

(2) Die zum Verkauf angebotene Gesamtmenge beläuft sich auf 691 331,79 Hektoliter Alkohol von 100 % vol und teilt sich folgendermaßen auf:

- a) eine Partie mit der Nummer 1/2005 EG, bestehend aus einer Menge von 100 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol;
- b) eine Partie mit der Nummer 2/2005 EG, bestehend aus einer Menge von 100 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol;
- c) eine Partie mit der Nummer 3/2005 EG, bestehend aus einer Menge von 100 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol;
- d) eine Partie mit der Nummer 4/2005 EG, bestehend aus einer Menge von 100 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol;
- e) eine Partie mit der Nummer 5/2005 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol;
- f) eine Partie mit der Nummer 6/2005 EG, bestehend aus einer Menge von 100 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol;
- g) eine Partie mit der Nummer 7/2005 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol;
- h) eine Partie mit der Nummer 8/2005 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol;
- i) eine Partie mit der Nummer 9/2005 EG, bestehend aus einer Menge von 41 331,79 Hektolitern Alkohol von 100 % vol.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission (AbL. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 616/2005 (AbL. L 103 vom 22.4.2005, S. 15).

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 (AbL. L 199 vom 30.7.1999, S. 8).

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

(3) Der Lagerort der Partien, die Bezugsnummern der die Partien ausmachenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt und die Merkmale des Alkohols sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(4) Nur die zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 können sich an der Ausschreibung beteiligen.

Artikel 2

Der Verkauf wird gemäß den Bestimmungen der Artikel 93, 94, 94b, 94c, 94d, 95 bis 98, 100 und 101 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sowie des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 durchgeführt.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind bei den in Anhang II aufgeführten Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, zu hinterlegen oder per Einschreiben an die Anschrift dieser Interventionsstellen zu senden.

(2) Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt folgende Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung von Alkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Gemeinschaft Nr. 1/2005 EG“, der äußere Umschlag trägt die Anschrift der betreffenden Interventionsstelle.

(3) Die Angebote müssen spätestens am 30. Mai 2005 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der betreffenden Interventionsstelle eingehen.

Artikel 4

(1) Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn es den Artikeln 94 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 entspricht.

(2) Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn ihm bei der Antragstellung Folgendes beigefügt ist:

- a) der Nachweis, dass der Bieter bei der betreffenden Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, eine Teilnahmesicherheit in Höhe von 4 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol geleistet hat;
- b) die Angabe des Ortes der Endverwendung des Alkohols und die Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten;
- c) Name und Anschrift des Bieters, Bezugsnummer der Ausschreibungsbekanntmachung, vorgeschlagener Preis, ausgedrückt in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- d) die Verpflichtung des Bieters, alle Vorschriften der betreffenden Ausschreibung einzuhalten;

e) eine Erklärung des Bieters, wonach er

- i) auf Beanstandungen der Qualität und der Eigenschaften des Erzeugnisses, für welches er den Zuschlag erhalten hat, verzichtet,
- ii) mit allen Kontrollen betreffend die Zweckbestimmung und Verwendung des Alkohols einverstanden ist,
- iii) bereit ist, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Alkohol gemäß den in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegten Bedingungen verwendet wird.

Artikel 5

Die Mitteilungen gemäß Artikel 94a der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, die die mit der vorliegenden Verordnung eröffnete Ausschreibung betreffen, werden der Kommission an die Anschrift übermittelt, die in Anhang III der vorliegenden Verordnung genannt ist.

Artikel 6

Die Probenahme ist in Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 geregelt.

Die Interventionsstelle übermittelt alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

Artikel 7

(1) Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, in denen der zum Verkauf angebotene Alkohol gelagert ist, sehen geeignete Kontrollen vor, um sich über die Beschaffenheitsmerkmale des Alkohols bei seiner Endverwendung zu vergewissern. Zu diesem Zweck können sie

- a) sinngemäß auf die Bestimmungen von Artikel 102 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zurückgreifen;
- b) zur Überprüfung der Beschaffenheitsmerkmale des Alkohols bei seiner Endverwendung eine Stichprobenkontrolle durch kernresonanzmagnetische Analyse vornehmen.

(2) Die Kosten für die Kontrollen gemäß Absatz 1 gehen zulasten der Unternehmen, an die der Alkohol verkauft wird.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

AUSSCHREIBUNG FÜR ALKOHOL ZUR VERWENDUNG ALS BIOETHANOL IN DER GEMEINSCHAFT

Nr. 1/2005 EG

Lagerort, Mengen und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat und Nr. der Partie	Lagerort	Nr. der Behälter	Menge in Hektolitern Alkohol von 100 % vol	Bezug auf Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 (Artikel)	Alkoholart
Spanien Partie Nr. 1/2005 EG	Tomelloso	1	46 584	27	Roh
	Tomelloso	2	118	27	Roh
	Tomelloso	3	2 250	27	Roh
	Tomelloso	5	48 048	27	Roh
	Tarancon	B-4	3 000	27	Roh
	Insgesamt		100 000		
Spanien Partie Nr. 2/2005 EG	Tarancon	A-2	24 353	27	Roh
	Tarancon	A-6	24 490	27	Roh
	Tarancon	B-1	24 574	27	Roh
	Tarancon	B-2	24 406	27	Roh
	Tarancon	B-4	2 177	27	Roh
	Insgesamt		100 000		
Frankreich Partie Nr. 3/2005 EG	Deulep — PSL F-13230 Port-Saint-Louis-du-Rhône	B2	26 055	27	Roh
		B4	10 955	27	Roh
		B2B	300	27	Roh
		B1	44 820	27	Roh
		B2B	17 870	30	Roh
	Insgesamt		100 000		
Frankreich Partie Nr. 4/2005 EG	Onivins — Port-la-Nouvelle Entrepôt d'Alcool 62, avenue Adolphe Turrel BP F-11210 Port-la-Nouvelle	2	48 020	27	Roh
		1	47 435	27	Roh
		15	4 545	27	Roh
	Insgesamt		100 000		
Frankreich Partie Nr. 5/2005 EG	Deulep Bld Chanzy F-30800 Saint-Gilles-du-Gard	73	13 940	30	Roh
		73	30 445	30	Roh
		603	5 615	27	Roh
	Insgesamt		50 000		
Italien Partie Nr. 6/2005 EG	Caviro-Faenza (RA)	16A	22 662,80	27	Roh
	Villapana-Faenza (RA)	5A-9A	7 600	27	Roh
	Tampieri-Faenza (RA)	6A-16A	1 600	27	Roh
	Cipriani-Chizzola di Ala (TN)	27A	5 200	27	Roh
	I.C.V.-Borgoricco (PD)	5A	1 600	27	Roh
	S.V.A.-Ortona (CH)	2A-3A-4A-16A	4 800	27	Roh

Mitgliedstaat und Nr. der Partie	Lagerort	Nr. der Behälter	Menge in Hektolitern Alkohol von 100 % vol	Bezug auf Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 (Artikel)	Alkoholart
	D'Auria-Ortona (CH)	1A-2A-5A-7A-8A-43A-76A	12 007,35	27+30+35	Roh
	Bonollo-Anagni (FR)	17A	10 429,85	27	Roh
	Di Lorenzo-Ponte Valleceppi (PG)	20A-23A-22A	18 000	27	Roh
	Deta-Barberino Val d'Elsa (FI)	4A-8A	1 900	27+30	Roh
	Balice-Valenzano (BA)	3A-4A-5A-6A-7A-8A	14 200	27	Roh
	Insgesamt		100 000		
Italien Partie Nr. 7/2005 EG	Dister-Faenza (RA)	119A-167A-169A-179A-170A	13 500	30	Roh
	Mazzari-S. Agata sul Santerno (RA)	5A-11A	36 500	27	Roh
	Insgesamt		50 000		
Italien Partie Nr. 8/2005 EG	Bertolino-Partinico (PA)	6A-13A	19 500	27	Roh
	Gedis-Marsala (TP)	12B-9B	8 000	27	Roh
	Trapas-Marsala (TP)	14A-15A	6 500	30	Roh
	S.V.M.-Sciaccà (AG)	8A-18A-1A	1 500	27	Roh
	De Luca-Novoli (LE)	9A-17A-19A	10 000	27	Roh
	BaliceDistilli-Mottola (TA)	3A	1 200	27	Roh
	Balice-Valenzano (BA)	2A-3A	3 300	27	Roh
	Insgesamt		50 000		
Griechenland Partie Nr. 9/2005 EG	ΑΜΠΕΛΟΥΡΓΙΚΟΣ ΣΥΝΕΤΑΙΡΙΣΜΟΣ ΜΕΓΑΡΩΝ — (ΒΑΡΕΑ ΜΕΓΑΡΩΝ) (Ambelourgikos Syneterismos Megaron — (Varea Megaron))	B1	543,42	35	Roh
		B2	550,83	35	Roh
		B3	556,14	35	Roh
		B4	556,16	35	Roh
		B5	555,90	35	Roh
		B6	550,60	35	Roh
		10	914,43	35	Roh
		B9	550,04	35	Roh
		B10	553,72	35	Roh
		B11	554,60	35	Roh
		B12	554,50	35	Roh
		B13	556,91	35	Roh
		B14	551,86	35	Roh
		B15	547,57	35	Roh
		B16	910,55	35+27	Roh
		3	851,86	27	Roh

Mitgliedstaat und Nr. der Partie	Lagerort	Nr. der Behäl- nisse	Menge in Hektolitern Alkohol von 100 % vol	Bezug auf Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 (Artikel)	Alkoholart
		4	894,58	27	Roh
		5	894,83	27	Roh
		6	871,50	27	Roh
		7	898,94	27	Roh
		14	864,99	27	Roh
		15	893,13	27	Roh
		1	873,77	27	Roh
		2	885,55	27	Roh
		8	904,07	27	Roh
		9	863,37	27	Roh
		B7	544,88	27	Roh
		11	901,79	27	Roh
		12	869,67	27	Roh
		13	907,15	27	Roh
		17	799,07	27	Roh
	Π.Α. ΤΖΑΡΑ — (Δοκός Χαλκίδος) P.A. Tzara — (Dokos Halkidos)]	4016	179,58	35	Roh
	Ε.Α.Σ. ΠΑΤΡΩΝ — Ανθεια Πατρών (E.A.S. Patron — Anthia Patron)	A1	856,07	35	Roh
		A2	917,34	35	Roh
		A3	747,20	35	Roh
		A4	803,85	35	Roh
		A5	577,07	35	Roh
	Ε.Α.Σ. ΑΤΤΙΚΗΣ — (ΠΙΚΕΡΜΙ) (E.A.S. Attikis — (Pikermi))	1	917,80	27	Roh
		2	917,58	27	Roh
		3	919,35	27	Roh
		4	903,82	27	Roh
		5	751,82	27	Roh
	ΟΙΝΟΠΟΙΗΤΙΚΟΣ ΣΥΝ/ΣΜΟΣ (ΣΥΝΕΤΑΙΡΙΣΜΟΣ) ΜΕΣΣΗΝΙΑΣ (ΓΙΑΛΟΒΑ ΠΥΛΙΑΣ) (Inopiitikos Syneterismos Messinias (Gialova Pílias))	B74	836,47	27	Roh
		B75	583,84	27	Roh
		B76	724,92	27	Roh
		B80	890,23	27	Roh
		68	2 113,82	27	Roh
		66	2 122,29	27	Roh
		82	731,69	27	Roh
		69	2 110,67	27	Roh
	Insgesamt		41 331,79		

ANHANG II

Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet (gemäß Artikel 3)

ONIVINS-LIBOURNE — Délégation nationale 17, avenue de la Ballastière, boîte postale 231, F-33305 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59),

FEGA — Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. (34) 913 476 466; Fax (34) 913 476 465),

AGEA — Via Torino 45, I-00184 Roma (Tel. (39) 6 49499 714; Fax (39) 6 49499 761),

Ο.Π.Ε.Κ.Ε.Π.Ε. — Αχαρνών (Acharnon) 241, 10446 Athen, Griechenland (Tel. 210 212 4799; Fax 210 212 4791)

ANHANG III

Anschrift gemäß Artikel 5

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Referat D-2
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 298 55 28
E-mail-Adresse: agri-market-tenders@cec.eu.int

VERORDNUNG (EG) Nr. 749/2005 DER KOMMISSION

vom 18. Mai 2005

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽²⁾ wurden die Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt.

(2) In Mitgliedstaaten, die über keinen Hochseehafen verfügen, sind die Bieter wegen der höheren Transportkosten für das zum Verkauf ausgeschriebene Getreide benachteiligt. Infolge dieser Mehrkosten ist es schwieriger, Getreide aus diesen Mitgliedstaaten zur Ausfuhr zu bringen, was insbesondere zu einer längeren Lagerdauer bei den Interventionsstellen und zu zusätzlichen Kosten für den Gemeinschaftshaushalt führt. Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 sieht daher die Möglichkeit vor, in bestimmten Fällen die niedrigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und dem Ausfuhrort zu vergüten, um die Angebote vergleichbar zu machen.

(3) Die kroatischen Häfen Rijeka und Split waren für die mitteleuropäischen Länder vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union traditionelle Ausfuhrhäfen. Deshalb ist es erforderlich, die Häfen Rijeka und Split als Ausfuhrort in die Berechnung der Transportkosten, die im Fall der Ausfuhr vergütet werden können, einzubeziehen.

(4) Um die Verfahren für den Getreideverkauf zur Ausfuhr zu vereinfachen und zu harmonisieren, sollte das Verfahren zur Freigabe der Sicherheiten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽³⁾ klarer gestaltet werden, insbesondere was die Nachweise für die Erfüllung der Zollformalitäten bei der Einfuhr in Drittländer angeht.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erhält folgende Fassung:

„(2a) Verfügt ein Mitgliedstaat über keinen Hochseehafen, kann beschlossen werden, gemäß dem Verfahren von Absatz 1 von Absatz 2 abzuweichen und im Fall einer Ausfuhr über einen Hochseehafen die Kosten des günstigsten Transports zwischen dem Ort der Lagerung und dem Ort der tatsächlichen Ausfuhr im Rahmen von in der Ausschreibung angegebenen Höchstbeträgen zu finanzieren.“

Für die Zwecke dieses Absatzes können der rumänische Hafen Constanta und die kroatischen Häfen Rijeka und Split als Ausfuhrorte betrachtet werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2045/2004 (ABl. L 354 vom 30.11.2004, S. 17).

⁽³⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 671/2004 (ABl. L 105 vom 5.10.2004, S. 5).

Artikel 2

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannte Sicherheit wird für die Mengen freigegeben, für die

— nachgewiesen wurde, dass das Erzeugnis für den menschlichen und tierischen Verzehr ungeeignet geworden ist;

— der Nachweis erbracht wurde, dass die in der Ausschreibung vorgesehenen Zollformalitäten für die Ausfuhr außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft und die Einfuhr in ein Drittland erfüllt wurden. Die Nachweise für die

Ausfuhr außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft und die Einfuhr in ein Drittland werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 und Artikel 16 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 erbracht;

— die Lizenz gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1219/2000 nicht erteilt wurde;

— der Vertrag gemäß Artikel 16 Absatz 4 gekündigt wurde.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 750/2005 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2005****über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In die Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission vom 27. November 2003 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ⁽²⁾ wurde die vom 1. Januar 2004 an gültige Fassung dieses Verzeichnisses aufgenommen.

(2) Für die alphabetische Codierung der Länder und Gebiete ist die geltende ISO-Norm Alpha 2 zugrunde zu legen, soweit sie mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar ist.

(3) Serbien, Montenegro und der Kosovo (im Sinne der Resolution 1244 des UN Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999) müssen für die Zwecke der Verwaltung der zwischen diesen Gebieten und der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Abkommen über den Handel mit Textilwaren getrennt aufgeführt werden. Außerdem erfordern die in den Gemeinschaftsbestimmungen über die Angabe des Warenursprungs im Handel mit Drittländern festgesetzten Voraussetzungen die Einführung eines besonderen Codes zur Bestimmung des Gemeinschaftsursprungs der Waren.

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11.

(4) Daher ist eine Neufassung dieses Verzeichnisses, die diese Neuerungen sowie einige im Zusammenhang mit bestimmten Codes vorgenommene Änderungen berücksichtigt, unerlässlich.

(5) Es sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, um bestimmten Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, sich auf die Änderungen, die durch die gemeinschaftlichen Vorschriften über die Abschaffung der Zahlencodes eingeführt wurden, einzustellen. Der Einfachheit halber sollte diese Übergangszeit so lange dauern, bis die Vorschriften für die Neufassung der Regelungen zum Einheitspapier zur Anwendung kommen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die ab 1. Juni 2005 gültige Fassung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten befindet sich im Anhang.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Bis zur Anwendung der Vorschriften für die Neufassung der Anhänge 37 und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽³⁾ können die Mitgliedstaaten jedoch die gleichfalls im Anhang aufgeführten dreistelligen Zahlencodes verwenden.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2005

Für die Kommission
Joaquín ALMUNIA
Mitglied der Kommission

ANHANG

VERZEICHNIS DER LÄNDER UND GEBIETE FÜR DIE STATISTIK DES AUSSENHANDELS DER
GEMEINSCHAFT UND DES HANDELS ZWISCHEN IHREN MITGLIEDSTAATEN

(ab 1. Juni 2005 gültige Fassung)

Code		Bezeichnung	Beschreibung
Buchstaben- code	Zahlen- code		
AD	(043)	Andorra	
AE	(647)	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi, Adschman, Schardscha, Dubai, Fudschaira, Umm al Kaiwain und Ras al Chaima
AF	(660)	Afghanistan	
AG	(459)	Antigua und Barbuda	
AI	(446)	Anguilla	
AL	(070)	Albanien	
AM	(077)	Armenien	
AN	(478)	Niederländische Antillen	Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin
AO	(330)	Angola	Einschließlich Cabinda
AQ	(891)	Antarktis	Gebiete südlich des sechzigsten Breitengrades, ohne Französi- sche Südgebiete (TF), Bouvetinsel (BV), Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln (GS)
AR	(528)	Argentinien	
AS	(830)	Amerikanisch-Samoa	
AT	(038)	Österreich	
AU	(800)	Australien	
AW	(474)	Aruba	
AZ	(078)	Aserbaidshjan	
BA	(093)	Bosnien und Herzegowina	
BB	(469)	Barbados	
BD	(666)	Bangladesch	
BE	(017)	Belgien	
BF	(236)	Burkina Faso	
BG	(068)	Bulgarien	
BH	(640)	Bahrain	
BI	(328)	Burundi	
BJ	(284)	Benin	
BM	(413)	Bermuda	
BN	(703)	Brunei Darussalam	Gebräuchlicher Name: Brunei
BO	(516)	Bolivien	
BR	(508)	Brasilien	
BS	(453)	Bahamas	
BT	(675)	Bhutan	

Code		Bezeichnung	Beschreibung
Buchstaben- code	Zahlen- code		
BV	(892)	Bouvetinsel	
BW	(391)	Botsuana	
BY	(073)	Belarus	Gebräuchlicher Name: Weißrussland
BZ	(421)	Belize	
CA	(404)	Kanada	
CC	(833)	Kokosinseln (Keelinginseln)	
CD	(322)	Kongo, demokratische Republik	Ehemals Republik Zaire
CF	(306)	Zentralafrikanische Republik	
CG	(318)	Kongo	
CH	(039)	Schweiz	Einschließlich des deutschen Gebiets Büsingen und der italienischen Gemeinde Campione d'Italia
CI	(272)	Côte d'Ivoire	
CK	(837)	Cookinseln	
CL	(512)	Chile	
CM	(302)	Kamerun	
CN	(720)	Volksrepublik China	Kurzform: China
CO	(480)	Kolumbien	
CR	(436)	Costa Rica	
CU	(448)	Kuba	
CV	(247)	Kap Verde	
CX	(834)	Weihnachtsinsel	
CY	(600)	Zypern	
CZ	(061)	Tschechische Republik	
DE	(004)	Deutschland	Einschließlich Insel Helgoland, ohne das Gebiet Büsingen
DJ	(338)	Dschibuti	
DK	(008)	Dänemark	
DM	(460)	Dominica	
DO	(456)	Dominikanische Republik	
DZ	(208)	Algerien	
EC	(500)	Ecuador	Einschließlich Galápagosinseln
EE	(053)	Estland	
EG	(220)	Ägypten	
ER	(336)	Eritrea	
ES	(011)	Spanien	Einschließlich Balearen und Kanarische Inseln, ohne Ceuta und Melilla

Code		Bezeichnung	Beschreibung
Buchstaben- code	Zahlen- code		
ET	(334)	Äthiopien	
FI	(032)	Finnland	Einschließlich Ålandinseln
FJ	(815)	Fidschi	
FK	(529)	Falklandinseln (Malwinen)	
FM	(823)	Föderierte Staaten von Mikronesien	Chuuk, Kosrae, Pohnpei und Yap
FO	(041)	Färöer	
FR	(001)	France	Einschließlich Monaco und französische Überseedepartements (Guadeloupe, Französisch-Guyana, Martinique und Réunion)
GA	(314)	Gabun	
GB	(006)	Vereinigtes Königreich	Großbritannien, Nordirland, Britische Kanalinseln und Insel Man
GD	(473)	Grenada	Einschließlich Südliche Grenadinen
GE	(076)	Georgien	
GH	(276)	Ghana	
GI	(044)	Gibraltar	
GL	(406)	Grönland	
GM	(252)	Gambia	
GN	(260)	Guinea	
GQ	(310)	Äquatorialguinea	
GR	(009)	Griechenland	
GS	(893)	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	
GT	(416)	Guatemala	
GU	(831)	Guam	
GW	(257)	Guinea-Bissau	
GY	(488)	Guyana	
HK	(740)	Hongkong	Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China
HM	(835)	Heard und McDonaldinseln	
HN	(424)	Honduras	Einschließlich Schwanenineln
HR	(092)	Kroatien	
HT	(452)	Haiti	
HU	(064)	Ungarn	
ID	(700)	Indonesien	
IE	(007)	Irland	
IL	(624)	Israel	
IN	(664)	Indien	

Code		Bezeichnung	Beschreibung
Buchstaben- code	Zahlen- code		
IO	(357)	Britisches Territorium im Indischen Ozean	Tschagosinseln
IQ	(612)	Irak	
IR	(616)	Islamische Republik Iran	
IS	(024)	Island	
IT	(005)	Italien	Einschließlich Livigno, ohne die Gemeinde Campione d'Italia
JM	(464)	Jamaika	
JO	(628)	Jordanien	
JP	(732)	Japan	
KE	(346)	Kenia	
KG	(083)	Kirgisische Republik	
KH	(696)	Kambodscha	
KI	(812)	Kiribati	
KM	(375)	Komoren	Anjouan, Grande Comore und Mohéli
KN	(449)	St. Kitts und Nevis	
KP	(724)	Korea, demokratische Volksrepublik	Gebräuchlicher Name: Nordkorea
KR	(728)	Republik Korea	Gebräuchlicher Name: Südkorea
KW	(636)	Kuwait	
KY	(463)	Kaimaninseln	
KZ	(079)	Kasachstan	
LA	(684)	Laos, demokratische Volksrepublik	Gebräuchlicher Name: Laos
LB	(604)	Libanon	
LC	(465)	St. Lucia	
LI	(037)	Liechtenstein	
LK	(669)	Sri Lanka	
LR	(268)	Liberia	
LS	(395)	Lesotho	
LT	(055)	Litauen	
LU	(018)	Luxemburg	
LV	(054)	Lettland	
LY	(216)	Libysch-Arabische Dschamahirija	Gebräuchlicher Name: Libyen
MA	(204)	Marokko	
MD	(074)	Republik Moldau	Gebräuchlicher Name: Moldau
MG	(370)	Madagaskar	
MH	(824)	Marshallinseln	

Code		Bezeichnung	Beschreibung
Buchstaben- code	Zahlen- code		
MK ⁽¹⁾	(096)	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	
ML	(232)	Mali	
MM	(676)	Myanmar	Ehemals Birma
MN	(716)	Mongolei	
MO	(743)	Macau	Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China
MP	(820)	Nördliche Marianen	
MR	(228)	Mauretanien	
MS	(470)	Montserrat	
MT	(046)	Malta	Einschließlich Comino und Gozo
MU	(373)	Mauritius	Mauritius, Rodrigues, Agalegainseln und Cargados Carajos Shoals (St. Brandoninseln)
MV	(667)	Malediven	
MW	(386)	Malawi	
MX	(412)	Mexiko	
MY	(701)	Malaysia	Halbinsel Malaysia und Ostmalaysia (Sarawak, Sabah und Labuan)
MZ	(366)	Mosambik	
NA	(389)	Namibia	
NC	(809)	Neukaledonien	Einschließlich Loyautéinseln (Lifou, Maré und Ouvéa)
NE	(240)	Niger	
NF	(836)	Norfolkinsel	
NG	(288)	Nigeria	
NI	(432)	Nicaragua	Einschließlich Maisinseln
NL	(003)	Niederlande	
NO	(028)	Norwegen	Einschließlich Svalbard und Jan Mayen
NP	(672)	Nepal	
NR	(803)	Nauru	
NU	(838)	Niue	
NZ	(804)	Neuseeland	Ohne Ross-Nebengebiet (Antarktis)
OM	(649)	Oman	
PA	(442)	Panama	Einschließlich ehemalige Panamakanal-Zone
PE	(504)	Peru	
PF	(822)	Französisch-Polynesien	Marquesasinseln, Gesellschaftsinseln (darunter Tahiti), Tuamotu-, Gambier- und Australinseln einschließlich Clipper-ton-Insel

Code		Bezeichnung	Beschreibung
Buchstaben-code	Zahlen-code		
PG	(801)	Papua-Neuguinea	Ostteil der Insel Neuguinea, Bismarck-Archipel (darunter Neubritannien, Neuirland, Neuhannover und Admiralitätsinseln); nördliche Salomonen (Bougainville und Buka); Trobriand-, Woodlark-, Entrecasteauxinseln und Louisiade-Archipel
PH	(708)	Philippinen	
PK	(662)	Pakistan	
PL	(060)	Polen	
PM	(408)	St. Pierre und Miquelon	
PN	(813)	Pitcairnsinseln	Einschließlich Ducie, Henderson und Oeno
PS	(625)	Besetzte palästinensische Gebiete	Westjordanland (einschließlich Ost-Jerusalem) und Gazastreifen
PT	(010)	Portugal	Einschließlich Azoren und Madeira
PW	(825)	Palau	Auch: Belau
PY	(520)	Paraguay	
QA	(644)	Katar	
RO	(066)	Rumänien	
RU	(075)	Russische Föderation	
RW	(324)	Ruanda	
SA	(632)	Saudi-Arabien	
SB	(806)	Salomonen	
SC	(355)	Seychellen	Inseln Mahé, Praslin, La Digue, Frégate und Silhouette; Amirantesinseln (darunter Des Roches, Alphonse, Plate und Coëtivy); Farquhar-Inseln (darunter Providence); Aldabra und Cosmoledoinseln
SD	(224)	Sudan	
SE	(030)	Schweden	
SG	(706)	Singapur	
SH	(329)	St. Helena	Einschließlich Ascension und Tristan da Cunha
SI	(091)	Slowenien	
SK	(063)	Slowakei	
SL	(264)	Sierra Leone	
SM	(047)	San Marino	
SN	(248)	Senegal	
SO	(342)	Somalia	
SR	(492)	Suriname	
ST	(311)	São Tomé und Príncipe	
SV	(428)	El Salvador	
SY	(608)	Arabische Republik Syrien	Gebräuchlicher Name: Syrien
SZ	(393)	Swasiland	

Code		Bezeichnung	Beschreibung
Buchstaben- code	Zahlen- code		
TC	(454)	Turks- und Caicosinseln	
TD	(244)	Tschad	
TF	(894)	Französische Südgebiete	Kerguelen, Amsterdam, St. Paul, Crozetinseln
TG	(280)	Togo	
TH	(680)	Thailand	
TJ	(082)	Tadschikistan	
TK	(839)	Tokelau	
TL	(626)	Timor-Leste	
TM	(080)	Turkmenistan	
TN	(212)	Tunesien	
TO	(817)	Tonga	
TR	(052)	Türkei	
TT	(472)	Trinidad und Tobago	
TV	(807)	Tuvalu	
TW	(736)	Taiwan	Zollgebiet Kinmen, Matsu, Penghu und Taiwan
TZ	(352)	Vereinigte Republik Tansania	Tanganjika, Pemba und Sansibar
UA	(072)	Ukraine	
UG	(350)	Uganda	
UM	(832)	Kleinere amerikanische Überseeinseln	Bakerinsel, Howlandinsel, Jarvisinsel, Johnstoninsel, Kingman- riff, Midway, Navassa, Palmyrainsel und Wake
US	(400)	Vereinigte Staaten	Einschließlich Puerto Rico
UY	(524)	Uruguay	
UZ	(081)	Usbekistan	
VA	(045)	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	
VC	(467)	St. Vincent und die Grenadinen	
VE	(484)	Venezuela	
VG	(468)	Britische Jungfernsinseln	
VI	(457)	Amerikanische Jungfernsin- seln	
VN	(690)	Vietnam	
VU	(816)	Vanuatu	
WF	(811)	Wallis und Futuna	Einschließlich Alofi
WS	(819)	Samoa	Ehemals Westsamoa
XC	(021)	Ceuta	

Code		Bezeichnung	Beschreibung
Buchstaben-code	Zahlen-code		
XK	(095)	Kosovo	Im Sinne der Resolution 1244 des UN Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999
XL	(023)	Melilla	Einschließlich Vélez de la Gomera, Alhucemas und Chafarinas
XM	(097)	Montenegro	
XS	(098)	Serbien	
YE	(653)	Jemen	Ehemals Nordjemen und Südjemen
YT	(377)	Mayotte	Grande-Terre und Pamandzi
ZA	(388)	Südafrika	
ZM	(378)	Sambia	
ZW	(382)	Simbabwe	

VERSCHIEDENES

EU	(999)	Europäische Gemeinschaft	Code, der im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern der Angabe des Warenursprungs nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen vorbehalten ist. Nicht für statistische Zwecke zu verwendender Code.
QQ or QR	(950) (951)	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf	Fakultativ
QS	(952)	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs	Fakultativ
		Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern	Fakultativ
QU or QV	(958) (959)	Nicht ermittelte Länder und Gebiete	Fakultativ
QW	(960)	Nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des Warenverkehrs	Fakultativ
		Nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern	Fakultativ
QX or QY	(977) (978)	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen nicht nachgewiesene Länder und Gebiete	Fakultativ
QZ	(979)	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs nicht nachgewiesene Länder und Gebiete	Fakultativ
		Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern nicht nachgewiesene Länder und Gebiete	Fakultativ

(¹) Provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 751/2005 DER KOMMISSION**vom 17. Mai 2005****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽²⁾ mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2005

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission (AbL. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	30,12	17,40	903,73	224,21	471,34	7 547,92
		104,01	20,97	12,93	125,49	7 214,75	1 171,47
		277,34	20,49				
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steck- zwiebeln) 0703 10 19	31,62	18,26	948,53	235,32	494,71	7 922,16
		109,17	22,01	13,57	131,71	7 572,46	1 229,55
		291,10	21,50				
1.40	Knoblauch 0703 20 00	139,47	80,55	4 184,17	1 038,05	2 182,27	34 946,15
		481,57	97,09	59,88	580,99	33 403,59	5 423,79
		1 284,08	94,86				
1.50	Porree ex 0703 90 00	62,17	35,90	1 865,10	462,71	972,75	15 577,32
		214,66	43,28	26,69	258,98	14 889,72	2 417,67
		572,38	42,28				
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	—	—	—	—	—	—
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	53,56	30,93	1 606,80	398,63	838,03	13 419,99
		184,93	37,28	22,99	223,11	12 827,62	2 082,84
		493,11	36,43				
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—	—
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	104,01	60,07	3 120,30	774,12	1 627,40	26 060,75
		359,13	72,40	44,65	433,26	24 910,40	4 044,74
		957,59	70,74				
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	—	—	—	—	—	—
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	33,54	19,37	1 006,20	249,63	524,79	8 403,78
		115,81	23,35	14,40	139,71	8 032,83	1 304,30
		308,79	22,81				
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	52,35	30,23	1 570,50	389,63	819,10	13 116,82
		180,75	36,44	22,47	218,07	12 537,83	2 035,79
		481,97	35,61				
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	333,80	192,77	10 013,87	2 484,34	5 222,77	83 635,88
		1 152,53	232,36	143,30	1 390,46	79 944,09	12 980,65
		3 073,16	227,03				

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
1.170	Bohnen						
1.170.1	— Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	134,33 463,82 1 236,74	77,58 93,51 91,36	4 029,91 57,67	999,78 559,57	2 101,81 32 172,13	33 657,83 5 223,84
1.170.2	— Bohnen (Phaseolus Ssp. vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	227,58 785,79 2 095,26	131,43 158,42 154,79	6 827,40 97,70	1 693,81 948,01	3 560,85 54 505,41	57 022,44 8 850,13
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	—	—	—	—	—	—
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—	—	—
1.200	Spargel:						
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	193,51 668,16 1 781,60	111,75 134,70 131,62	5 805,35 83,07	1 440,25 806,09	3 027,80 46 346,03	48 486,27 7 525,28
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	345,69 1 193,59 3 182,64	199,63 240,63 235,12	10 370,61 148,40	2 572,84 1 439,99	5 408,83 82 792,04	86 615,33 13 443,08
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	110,13 380,25 1 013,93	63,60 76,66 74,90	3 303,88 47,28	819,66 458,76	1 723,15 26 375,99	27 594,02 4 282,71
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	125,19 432,24 1 152,54	72,29 87,14 85,14	3 755,55 53,74	931,72 521,47	1 958,72 29 981,83	31 366,38 4 868,20
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	926,44 3 198,81 8 529,46	535,02 644,89 630,12	27 793,20 397,72	6 895,21 3 859,18	14 495,64 221 882,38	232 128,81 36 027,40
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	134,06 462,90 1 234,29	77,42 93,32 91,18	4 021,94 57,55	997,80 558,46	2 097,66 32 108,52	33 591,28 5 213,51
1.250	Fenchel 0709 90 50	—	—	—	—	—	—
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	102,95 355,47 947,85	59,45 71,66 70,02	3 088,56 44,20	766,24 428,86	1 610,85 24 656,98	25 795,63 4 003,59
2.10	Esskastanien (Castanera-Arten), frisch ex 0802 40 00	—	—	—	—	—	—
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	102,05 352,35 939,51	58,93 71,03 69,41	3 061,39 43,81	759,50 425,08	1 596,68 24 440,06	25 568,70 3 968,37

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	135,94	78,51	4 078,34	1 011,79	2 127,07	34 062,25
		469,39	94,63	58,36	566,29	32 558,71	5 286,61
		1 251,60	92,46				
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50	—	—	—	—	—	—
2.60	Süßorangen, frisch:						
2.60.1	— Blut- und Halbbblutorangen 0805 10 10	58,77	33,94	1 763,10	437,41	919,55	14 725,41
		202,92	40,91	25,23	244,81	14 075,42	2 285,45
		541,08	39,97				
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia late- tes, Maltaises, Shamoutis, Ova- lis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	57,99	33,49	1 739,75	431,61	907,37	14 530,40
		200,23	40,37	24,90	241,57	13 889,01	2 255,18
		533,91	39,44				
2.60.3	— andere 0805 10 50	52,20	30,15	1 566,00	388,51	816,75	13 079,23
		180,24	36,34	22,41	217,44	12 501,90	2 029,95
		480,59	35,50				
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangeri- nen und Satsumas), frisch; Clemen- tinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:						
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	92,07	53,17	2 762,10	685,25	1 440,58	23 069,06
		317,90	64,09	39,53	383,53	22 050,76	3 580,42
		847,66	62,62				
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	75,09	43,36	2 252,67	558,86	1 174,89	18 814,30
		259,27	52,27	32,24	312,79	17 983,82	2 920,06
		691,32	51,07				
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	63,51	36,68	1 905,22	472,67	993,67	15 912,36
		219,28	44,21	27,26	264,55	15 209,97	2 469,67
		584,69	43,19				
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	44,17	25,51	1 325,20	328,77	691,16	11 068,06
		152,52	30,75	18,96	184,01	10 579,51	1 717,81
		406,69	30,04				
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus</i> <i>latifolia</i>), frisch 0805 50 90	61,28	35,39	1 838,41	456,09	958,83	15 354,39
		211,59	42,66	26,31	255,27	14 676,63	2 383,07
		564,19	41,68				
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:						
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	65,53	37,84	1 965,84	487,70	1 025,29	16 418,67
		226,25	45,61	28,13	272,96	15 693,93	2 548,25
		603,30	44,57				
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	83,49	48,22	2 504,78	621,41	1 306,37	20 919,88
		288,28	58,12	35,84	347,80	19 996,45	3 246,86
		768,69	56,79				

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	155,35	89,71	4 660,37	1 156,19	2 430,63	38 923,39
		536,38	108,14	66,69	647,11	37 205,27	6 041,08
		1 430,22	105,66				
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	92,44	53,38	2 773,20	688,00	1 446,37	23 161,77
		319,18	64,35	39,68	385,07	22 139,38	3 594,81
		851,07	62,87				
2.120	andere Melonen:						
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), On- teniente, Piel de Sapo (ein- schließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	72,09	41,63	2 162,71	536,55	1 127,97	18 062,92
		248,91	50,18	30,95	300,30	17 265,60	2 803,44
		663,71	49,03				
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	120,95	69,85	3 628,37	900,16	1 892,39	30 304,15
		417,60	84,19	51,92	503,81	28 966,50	4 703,34
		1 113,51	82,26				
2.140	Birnen						
2.140.1	— Birnen — Nashi (Pyrus pyrifo- lia), Birnen, Ya (Pyrus bretschneideri) ex 0808 20 50	53,92	31,14	1 617,69	401,33	843,71	13 510,97
		186,19	37,54	23,15	224,62	12 914,58	2 096,96
		496,45	36,68				
2.140.2	— andere ex 0808 20 50	73,85	42,65	2 215,53	549,65	1 155,52	18 504,11
		254,99	51,41	31,70	307,63	17 687,31	2 871,92
		679,92	50,23				
2.150	Aprikosen/Marillen 0809 10 00	705,36	407,35	21 160,80	5 249,78	11 036,49	176 735,00
		2 435,47	491,00	302,81	2 938,25	168 933,72	27 430,04
		6 494,04	479,75				
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	610,83	352,75	18 324,90	4 546,22	9 557,41	153 049,56
		2 109,07	425,20	262,23	2 544,47	146 293,79	23 753,96
		5 623,73	415,46				
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	212,56	122,75	6 376,69	1 581,99	3 325,78	53 258,11
		733,91	147,96	91,25	885,42	50 907,23	8 265,89
		1 956,94	144,57				
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	241,14	139,26	7 234,34	1 794,77	3 773,09	60 421,22
		832,62	167,86	103,52	1 004,51	57 754,16	9 377,64
		2 220,15	164,01				
2.190	Pflaumen 0809 40 05	153,54	88,67	4 606,23	1 142,76	2 402,40	38 471,26
		530,15	106,88	65,92	639,59	36 773,09	5 970,91
		1 413,61	104,43				
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	103,01	59,49	3 090,30	766,67	1 611,76	25 810,19
		355,67	71,71	44,22	429,10	24 670,90	4 005,85
		948,38	70,06				

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
2.205	Himbeeren 0810 20 10	304,95	176,11	9 148,50	2 269,65	4 771,43	76 408,27
		1 052,93	212,28	130,92	1 270,30	73 035,52	11 858,90
		2 807,58	207,41				
2.210	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtilus 0810 40 30	1 455,44	840,52	43 663,20	10 832,40	22 772,69	364 675,05
		5 025,34	1 013,13	624,82	6 062,78	348 577,88	56 599,15
		13 399,80	989,92				
2.220	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.) 0810 50 00	74,67	43,12	2 240,07	555,74	1 168,32	18 709,06
		257,82	51,98	32,06	311,04	17 883,23	2 903,73
		687,46	50,79				
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	193,25	111,60	5 797,50	1 438,30	3 023,71	48 420,72
		667,25	134,52	82,96	805,00	46 283,38	7 515,11
		1 779,19	131,44				
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	264,65	152,84	7 939,52	1 969,72	4 140,88	66 310,88
		913,79	184,22	113,61	1 102,43	63 383,84	10 291,74
		2 436,56	180,00				
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 752/2005 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2005****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽²⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.
- (3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Grunderzeugnisse, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2005

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 886/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 14).

ANHANG

Bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ab dem 19. Mai 2005 geltende Erstattungssätze

(EUR/100 kg)			
KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungssätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	– – andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	12,00
		03	25,00
		04	6,00
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	6,00
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	– – getrocknet:		
ex 0408 11 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	40,00
0408 19	– – anderes:		
	– – – genießbar:		
ex 0408 19 81	– – – – flüssig:		
	ungesüßt	01	20,00
ex 0408 19 89	– – – – gefroren:		
	ungesüßt	01	20,00
	– andere:		
0408 91	– – getrocknet:		
ex 0408 91 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	75,00
0408 99	– – andere:		
ex 0408 99 80	– – – genießbar:		
	ungesüßt	01	19,00

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Drittländer, ab 1. Oktober 2004 mit Ausnahme von Bulgarien. In Bezug auf die Schweiz und Liechtenstein gelten diese Erstattungssätze nicht für in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführte Waren, die ab dem 1. Februar 2005 ausgeführt werden,
- 02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, die Türkei, Hongkong SAR und Russland,
- 03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen,
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, ab dem 1. Oktober 2004 Bulgariens und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 753/2005 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2005****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Festsetzung der in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Mengen der Lieferverpflichtungen für die Einfuhren zum Zollsatz Null von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 mit Ursprung in den Unterzeichnerländern des AKP-Protokolls und des Abkommens mit Indien.
- (2) Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Ermittlung der in Weißzuckeräquivalent ausgedrückten Mengen der Zollkontingente für die Einfuhren zum Zollsatz Null von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 11 10 mit Ursprung in den Unter-

zeichnerländern des AKP-Protokolls und des Abkommens mit Indien.

- (3) Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 enthält die Modalitäten für die Eröffnung der Zollkontingente für die Einfuhren zum Zollsatz 98 EUR/Tonne von Erzeugnissen des KN-Codes 1701 11 10 mit Ursprung in Brasilien, Kuba und anderen Drittländern.
- (4) In der Woche vom 9. bis 13. Mai 2005 sind bei den zuständigen Behörden gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine Gesamtmenge gestellt worden, die die Menge der Lieferverpflichtung je betreffendes Land, wie sie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 für Präferenzzucker AKP-Indien festgesetzt wurde, überschreitet.
- (5) Die Kommission muss daher einen Kürzungskoeffizienten festlegen, um eine Lizenzerteilung im Verhältnis zu der verfügbaren Menge vornehmen zu können, und bekannt geben, dass die betreffende Höchstmenge erreicht wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die vom 9. bis 13. Mai 2005 gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen werden die Lizenzen im Rahmen der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Höchstmengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (AbL. L 6 vom 10.1.2004, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 568/2005 (AbL. L 97 vom 15.4.2005, S. 9).

ANHANG

Präferenzzucker AKP—INDIEN
Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003
Wirtschaftsjahr 2004/05

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 9.—13.5.2005 beantragten Mengen	Höchstmenge
Barbados	100	
Belize	0	Erreicht
Kongo	100	
Fidschi	0	Erreicht
Guyana	25,1272	Erreicht
Indien	100	
Côte d'Ivoire	100	
Jamaika	100	
Kenia	100	
Madagaskar	100	
Malawi	0	Erreicht
Mauritius	84,8900	Erreicht
Mosambik	0	Erreicht
St. Kitts und Nevis	100	
Swasiland	95,2370	Erreicht
Tansania	100	
Trinidad und Tobago	100	
Sambia	100	
Simbabwe	0	Erreicht

Sonderpräferenzzucker

Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003
Wirtschaftsjahr 2004/05

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 9.—13.5.2005 beantragten Mengen	Höchstmenge
Indien	0	Erreicht
AKP-Länder	100	

Zucker Zugeständnisse CXL

Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003
Wirtschaftsjahr 2004/05

Betreffendes Land	Für die Lizenzerteilung zu berücksichtigender Prozentsatz der in der Woche vom 9.—13.5.2005 beantragten Mengen	Höchstmenge
Brasilien	0	Erreicht
Kuba	0	Erreicht
Andere Drittländer	0	Erreicht

VERORDNUNG (EG) Nr. 754/2005 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2005****zur Festsetzung der ab 19. Mai 2005 gültigen Ausfuhrerstattungen für Eier**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Es ergibt sich aus der Anwendung dieser Vorschriften und Kriterien auf die gegenwärtige Lage auf dem Eiermarkt, dass die Erstattung auf einen Betrag festgesetzt werden sollte, der die Teilnahme der Gemeinschaft am Welthandel ermöglicht und auch der Art dieser Ausfuhrerstattungen und ihrer Bedeutung in der jetzigen Situation Rechnung trägt.
- (3) Die aktuelle Marktlage in bestimmten Drittländern und die Wettbewerbssituation auf bestimmten Drittlandsmärkten machen es erforderlich, Ausfuhrerstattungen für bestimmte Produkte des Eiersektors nach Bestimmung zu differenzieren.
- (4) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽²⁾ wird eine Ausfuhrerstattung nicht gewährt, wenn die Erzeugnisse am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung nicht von gesunder

und handelsüblicher Qualität sind. Um sicherzustellen, dass diese Vorschrift einheitlich angewendet wird, sollte festgelegt werden, dass Eiprodukte gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, um für eine Ausfuhrerstattung in Frage zu kommen, das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten ⁽³⁾ tragen müssen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Codes für Erzeugnisse, für die bei der Ausfuhr die Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 gewährt wird, sowie die Beträge dieser Erstattung sind im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Um für diese Erstattung in Frage zu kommen, müssen die in den Anwendungsbereich von Kapitel XI des Anhangs der Richtlinie 89/437/EWG fallenden Erzeugnisse auch die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Genusstauglichkeitskennzeichnung erfüllen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2005

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 671/2004 (ABl. L 105 vom 14.4.2004, S. 5).

⁽³⁾ ABl. L 212 vom 22.7.1989, S. 87. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

ANHANG

Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor, anwendbar ab 19. Mai 2005

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0407 00 11 9000	E16	EUR/100 Stück	1,70
0407 00 19 9000	E16	EUR/100 Stück	0,80
0407 00 30 9000	E09	EUR/100 kg	12,00
	E10	EUR/100 kg	25,00
	E17	EUR/100 kg	6,00
0408 11 80 9100	E18	EUR/100 kg	40,00
0408 19 81 9100	E18	EUR/100 kg	20,00
0408 19 89 9100	E18	EUR/100 kg	20,00
0408 91 80 9100	E18	EUR/100 kg	75,00
0408 99 80 9100	E18	EUR/100 kg	19,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E09 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR, Russland und die Türkei.

E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen.

E16 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Bulgariens.

E17 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Bulgariens und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungen.

E18 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Bulgariens.

VERORDNUNG (EG) Nr. 755/2005 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2005****zur Festsetzung der ab 19. Mai 2005 gültigen Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Geflügelfleisch führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teilnahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.
- (3) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽²⁾, wird eine Ausfuhrerstattung nicht gewährt, wenn die Erzeugnisse am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung nicht von gesunder

und handelsüblicher Qualität sind. Um sicherzustellen, dass diese Vorschrift einheitlich angewendet wird, sollte festgelegt werden, dass Geflügelfleisch gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch⁽³⁾ tragen muss.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Codes der Erzeugnisse, für die bei der Ausfuhr die Erstattung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Um für diese Erstattung in Frage zu kommen, müssen die in den Anwendungsbereich von Kapitel XII des Anhangs der Richtlinie 71/118/EWG fallenden Erzeugnisse jedoch auch die in der Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Genusstauglichkeitskennzeichnung erfüllen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2005

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 671/2004 (ABl. L 105 vom 14.4.2004, S. 5).

⁽³⁾ ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

ANHANG

Ausfuhrerstattungen auf dem Geflügelfleischsektor, gültig ab 19. Mai 2005

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
0105 11 11 9000	A02	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 19 9000	A02	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 91 9000	A02	EUR/100 Stück	0,80
0105 11 99 9000	A02	EUR/100 Stück	0,80
0105 12 00 9000	A02	EUR/100 Stück	1,70
0105 19 20 9000	A02	EUR/100 Stück	1,70
0207 12 10 9900	V01	EUR/100 kg	36,00
0207 12 10 9900	A24	EUR/100 kg	36,00
0207 12 90 9190	V01	EUR/100 kg	36,00
0207 12 90 9190	A24	EUR/100 kg	36,00
0207 12 90 9990	V01	EUR/100 kg	36,00
0207 12 90 9990	A24	EUR/100 kg	36,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

VERORDNUNG (EG) Nr. 756/2005 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2005****zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der Kommission ⁽⁴⁾, regelt die Anwendung der bei der Einfuhr in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin zu erhebenden Zusatzzölle und setzt die repräsentativen Einfuhrpreise fest.

- (2) Die regelmäßig durchgeführte Kontrolle der Angaben, auf welche sich die Festsetzung der repräsentativen Einfuhrpreise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin stützt, hat ihre Änderung zur Folge, die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse unter Berücksichtigung der von ihrem Ursprung abhängigen Preisschwankungen zu erheben sind; deshalb sollten die repräsentativen Einfuhrpreise veröffentlicht werden.

- (3) Angesichts der Marktlage sollte diese Änderung schnellstmöglich angewendet werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 104. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 (ABl. L 305 vom 19.12.1995, S. 49).

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 47. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2005 (ABl. L 95 vom 14.4.2005, S. 42).

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 18. Mai 2005 zur Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis (EUR/100 kg)	Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 3 (EUR/100 kg)	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 10	Schlachtkörper von Hühnern, genannt ‚Hühner 70 v. H.‘, gefroren	80,2	3	01
0207 12 90	Schlachtkörper von Hühnern, genannt ‚Hühner 65 v. H.‘, gefroren	80,2	11	01
		101,8	5	03
0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	153,0	54	01
		165,0	48	02
		183,4	38	03
		286,0	4	04
0207 14 50	Hühnerbrüste, gefroren	140,4	22	01
0207 14 70	Andere Teile von Hühnern, gefroren	138,0	54	01
		160,0	43	03
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	201,0	29	01
		238,7	17	04
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen von Hühnern	162,0	43	01
		196,8	27	03

⁽¹⁾ Ursprung der Einfuhr:

- 01 Brasilien
- 02 Thailand
- 03 Argentinien
- 04 Chile.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 757/2005 DER KOMMISSION**vom 18. Mai 2005****zur sechshundvierzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschloss am 16. Mai 2005, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern.

- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2005

Für die Kommission
Eneko LANDÁBURU
Generaldirektor für Außenbeziehungen

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 717/2005 der Kommission (ABl. L 121 vom 13.5.2005, S. 62).

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Die folgenden Einträge werden unter „Natürliche Personen“ angefügt:

1. Joko Pitono (*alias* a) Joko Pitoyo, b) Joko Pintono, c) Dulmatin, d) Dul Matin, e) Abdul Martin, f) Abdul Matin, g) Amar Umar, h) Amar Usman, i) Anar Usman, j) Djoko Supriyanto, k) Jak Imron, l) Muktamar, m) Novarianto, n) Topel). Geburtsdatum: a) 16.6.1970, b) 6.6.1970. Geburtsort: Dorf Petarukan, Pemalang, Zentraljava, Indonesien. Staatsangehörigkeit: Indonesisch.
 2. Abu Rusdan (*alias* a) Abu Thoriq, b) Rusdjan, c) Rusjan, d) Rusydan, e) Thoriquddin, f) Thoriquiddin, g) Thoriquidin, h) Toriquddin). Geburtsdatum: 16.8.1960. Geburtsort: Kudus, Zentraljava, Indonesien.
 3. Zulkarnaen (*alias* a) Zulkarnan, b) Zulkarnain, c) Zulkamin, d) Arif Sunarso, e) Aris Sumarsono, f) Aris Sunarso, g) Ustad Daud Zulkarnaen, h) Murshid). Geburtsdatum: 1963. Geburtsort: Dorf Gebang, Masaran, Sragen, Zentraljava, Indonesien. Staatsangehörigkeit: Indonesisch.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28. April 2005

zur Einsetzung einer Gruppe von Nicht-Regierungsexperten für Corporate Governance und Gesellschaftsrecht

(2005/380/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es wird eine Gruppe von Nicht-Regierungsexperten für Corporate Governance und Gesellschaftsrecht in der Gemeinschaft (im Folgenden als „Gruppe“ bezeichnet) eingesetzt.

(1) Der im Mai 2003 angenommene Aktionsplan der Kommission zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union ⁽¹⁾ identifiziert eine Reihe von Initiativen, die erforderlich sind, um die rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich des Gesellschaftsrechts und der Corporate Governance zu modernisieren und zu vereinfachen.

Artikel 2

Aufgabe der Gruppe ist es, der Kommission auf deren Ersuchen hin technischen Rat zu ihren Initiativen im Bereich Corporate Governance und Gesellschaftsrecht zu erteilen. Der Vorsitzende der Gruppe kann bei der Kommission anregen, die Gruppe zu einer bestimmten, in diesen Bereich fallenden Frage zu konsultieren.

(2) Dieser Aktionsplan erkennt die Bedeutung der Anhörung von Sachverständigen und der Öffentlichkeit an als wichtigen Bestandteil der Entwicklung des Gesellschaftsrechts und der Corporate Governance auf EU-Ebene.

Artikel 3

Die Gruppe setzt sich aus höchstens zwanzig Mitgliedern zusammen, die der Geschäftswelt, der akademischen Welt oder der Zivilgesellschaft angehören und deren Berufserfahrung und Fachkenntnisse im Bereich Corporate Governance und Gesellschaftsrecht auf europäischer Ebene weithin anerkannt sind. Die Mitglieder der Gruppe werden von der Kommission ernannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft. Die Mitglieder der Gruppe müssen der Kommission ihren Rat frei von jeder Weisung Dritter erteilen.

(3) Die Gruppe von Nicht-Regierungsexperten für Corporate Governance und Gesellschaftsrecht sollte daher eingesetzt werden, um als ein Organ der Reflexion, der Diskussion und zur Beratung der Kommission im Bereich von Corporate Governance und Gesellschaftsrecht zu dienen, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Aktionsplan vorgesehen sind; es ist daher angebracht, die Mitwirkung besonders qualifizierter Persönlichkeiten in dieser Gruppe vorzusehen, welche in der Geschäftswelt, der akademischen Welt oder der Zivilgesellschaft aktiv sind, damit diese Personen ihre spezifischen Kenntnisse auf dem Gebiet von Corporate Governance und Gesellschaftsrecht auf Gemeinschaftsebene einbringen können.

Die Liste der Mitglieder befindet sich im Anhang zu diesem Beschluss.

Artikel 4

(4) Die Gruppe von Nicht-Regierungsexperten für Corporate Governance und Gesellschaftsrecht sollte sich ihre Geschäftsordnung selbst geben und die Rolle und die Prärogativen der Institutionen voll respektieren.

Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder der Gruppe bis zur Ernennung ihrer Nachfolger oder ihrer Wiederernennung im Amt. Im Falle des freiwilligen Ausscheidens oder des Ablebens eines Mitglieds der Gruppe vor Ablauf der Amtszeit ernannt die Kommission ein neues Mitglied der Gruppe entsprechend Artikel 3.

⁽¹⁾ KOM(2003) 284 endgültig.

Artikel 5

Die Liste der Mitglieder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 6

Den Vorsitz der Gruppe führt ein Vertreter der Kommission.

Die Gruppe kann, im Einverständnis mit der Kommission, Arbeitsgruppen zur Untersuchung spezifischer Themen auf der Grundlage eines Mandates einsetzen. Die Arbeitsgruppe wird aufgelöst, sobald ihre Mandate erfüllt sind.

Das Forum kann Sachverständige und Beobachter mit besonderen Fachkenntnissen zur Teilnahme an den Sitzungen der Gruppe und/oder der Arbeitsgruppen einladen.

Artikel 7

Die Gruppe und die Arbeitsgruppen halten ihre Sitzungen normalerweise in Räumen der Kommissionsdienststellen ab, in der Form und auf der Grundlage des Zeitplans wie sie von der Kommission festgelegt werden.

Die Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage eines von der Kommission vorgelegten Entwurfs.

Das Sekretariat der Gruppe wird von der Kommission gestellt. Interessierte Mitarbeiter der Kommission können an den Sitzungen der Gruppe und der Arbeitsgruppen teilnehmen und sich an den Diskussionen beteiligen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, jede Schlussfolgerung, Zusammenfassung, teilweise Schlussfolgerung oder Arbeitspapier, welche sich auf die Arbeit der Gruppe oder ihrer Arbeitsgruppen beziehen, in der Originalsprache des betreffenden Dokuments im Internet zu veröffentlichen.

Artikel 8

Die Reise- und Aufenthaltskosten, die den Mitgliedern, Beobachtern und Experten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Gruppe entstehen, werden von der Kommission nach den innerhalb der Kommission geltenden Bestimmungen erstattet. Für die Ausübung ihrer Tätigkeit wird keine Vergütung gezahlt.

Artikel 9

Dieser Beschluss ist anwendbar bis zum 27 April 2008.

Brüssel, den 28. April 2005

Für die Kommission

Charlie McCREEVY

Mitglied der Kommission

ANHANG

LISTE DER MITGLIEDER

Gintautas BARTKUS
Theodor BAUMS
Francesco CHIAPPETTA
Thomas COURTNEY
Jean-Pierre HELLEBUYCK
Erich KANDLER
Mrs Vanessa KNAPP
Vratislav KULHÁNEK
Jukka MÄHÖNEN
Stilpon NESTOR
Jesper Bo NIELSEN
Józef OKOLSKI
Leonardo PEKLAR
Colin PERRY
Enrique PIÑEL LÓPEZ
Geert RAAIJMAKERS
Mrs Joëlle SIMON
Mario STELLA-RICHTER
Mrs Daniela WEBER-REY
Patrick ZURSTRASSEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Mai 2005

zur Einführung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1359)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/381/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Fragebogen, der von den Mitgliedstaaten bei der Erstellung der jährlichen Berichte über die Anwendung der Richtlinie 2003/87/EG zu verwenden ist, sollte detaillierte Angaben zur Anwendung der wichtigsten in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen sowie der folgenden Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten sicherstellen, soweit sie in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG stehen: Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ⁽²⁾, Entscheidung 2004/156/EG der Kommission vom 29. Januar 2004 zur Festlegung von Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission vom 21. Dezember 2004 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾. Eine regelmäßige Überprüfung des Fragebogens dürfte angebracht sein.
- (2) Der erste Bericht ist bis zum 30. Juni 2005 vorzulegen. Es ist jedoch zweckmäßig, dass ein Jahresbericht das gesamte erste Jahr erfasst, in dem das System angewendet wurde. Der erste Bericht sollte sich daher auf den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. April 2005 erstrecken, der zweite Bericht, der bis zum 30. Juni 2006 vorliegen muss, auf den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005. Die folgenden Berichte sollten der Kommission jeweils bis zum 30. Juni jeden

Jahres vorliegen und das vorhergehende Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember abdecken.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien ⁽⁵⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verwenden den im Anhang beigefügten Fragebogen zur Erstellung der jährlichen Berichte, die der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG vorzulegen sind.

Artikel 2

Der erste Bericht, der bis zum 30. Juni 2005 vorliegen muss, erstreckt sich auf den viermonatlichen Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. April 2005.

Die folgenden Berichte sollten der Kommission jeweils bis zum 30. Juni jeden Jahres vorliegen und das vorhergehende Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember abdecken, ab dem Kalenderjahr 2005.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Mai 2005

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/101/EG (AbI. L 338 vom 13.11.2004, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26. Richtlinie zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 59 vom 26.2.2004, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 386 vom 29.12.2004, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

ANHANG

TEIL 1

FRAGEBOGEN ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE 2003/87/EG

1. Angaben zu der Stelle, die den Bericht vorlegt

1. Name der Kontaktperson:
2. Offizieller Titel der Kontaktperson:
3. Name und Abteilung der Organisation:
4. Anschrift:
5. Telefonnummer mit internationaler Vorwahl:
6. Faxnummer mit internationaler Vorwahl:
7. E-Mail:

2. Zuständige Behörden

Frage 2.1 ist im ersten Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben:

- 2.1 Bitte die zuständigen Behörden und ihre Aufgaben nennen.

3. Tätigkeiten und Anlagen

Die Fragen 3.1 bis 3.3 sind im ersten Bericht ⁽¹⁾ jedes Handelszeitraums und in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichterstattungszeitraum Änderungen stattgefunden haben:

- 3.1 In wie vielen Anlagen finden die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG genannten Tätigkeiten statt? Für jede Tätigkeit bitte angeben, wie viele Anlagen ggf. einseitig einbezogen wurden.

Bei der Beantwortung dieser Frage Tabelle 1 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden. Dabei ist zu beachten, dass in einer Anlage Tätigkeiten stattfinden können, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Alle relevanten Tätigkeiten angeben (selbst wenn dadurch die Anlage mehrfach gezählt wird).

- 3.2 Wie viele der Verbrennungsanlagen haben eine Feuerungswärmeleistung über 20 MW, aber unter 50 MW? Wie viele CO₂-Äquivalente wurden von diesen Anlagen im Berichterstattungszeitraum ausgestoßen?
- 3.3 Wie viele der erfassten Anlagen emittieren jährlich unter 10 000 t CO₂-Äquivalent, 10 000—25 000, 25 000—50 000, 50 000—500 000 oder über 500 000 t CO₂-Äquivalent? Wie verteilen sich die unter die Richtlinie fallenden Gesamtemissionen prozentual auf diese Kategorien?
- 3.4 Welche Veränderungen gab es im Berichterstattungszeitraum gegenüber dem nationalen Zuteilungsplan, der als Tabelle im gemeinschaftlichen unabhängigen Transaktionsprotokoll registriert ist (neue Marktteilnehmer, Stilllegungen)?

Bei der Beantwortung dieser Frage Tabelle 2 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

- 3.5 Erhielt die zuständige Behörde im Berichterstattungszeitraum Anträge von Betreibern, die einen Fonds im Sinne von Artikel 28 der Richtlinie 2003/87/EG bilden wollten? Wenn ja, auf welche Tätigkeit des Anhangs I bezog sich der Antrag?

Die Antworten auf diese Frage werden nicht veröffentlicht.

- 3.6 Sind sonstige Informationen betreffend die Einbeziehung von Anlagen und Tätigkeiten in Ihrem Land relevant? Wenn ja, bitte angeben.

⁽¹⁾ Wenn im ersten Bericht keine vollständigen Angaben gemacht werden können, bitte Schätzungen einsetzen und die vollständigen Angaben im zweiten Bericht machen.

4. Genehmigung von Anlagen

Die Fragen 4.1 bis 4.4 sind im ersten Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben:

- 4.1 Durch welche Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die Betreiber die Auflagen ihrer Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen einhalten?
- 4.2 Wie wird durch das einzelstaatliche Recht eine durchgängige Koordinierung von Auflagen und Genehmigungsverfahren gewährleistet, wenn mehr als eine zuständige Behörde beteiligt ist? Wie findet diese Koordinierung in der Praxis statt?
- 4.3 Durch welche Maßnahmen wurde sichergestellt, dass bei Anlagen, deren Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG aufgeführt sind, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen mit denjenigen für die in jener Richtlinie vorgesehene Genehmigung abgestimmt werden? Wurden die Auflagen der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie 2003/87/EG in die Verfahren der Richtlinie 96/61/EG einbezogen? Wenn ja, wie erfolgte diese Einbeziehung?
- 4.4 Welche legislativen Bestimmungen, Verfahren und Praktiken bestehen für die Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/87/EG?
- 4.5 Wie viele Genehmigungen wurden im Berichterstattungszeitraum aufgrund von Änderungen der Art oder Funktionsweise oder Erweiterungen von Anlagen durch die Betreiber gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/87/EG aktualisiert? Bitte für jede Kategorie angeben (Kapazitätssteigerung oder -verringern, Änderung der Art des Verfahrens, usw.), wie viele Genehmigungen aktualisiert wurden.
- 4.6 Sind sonstige Informationen betreffend die Genehmigung von Anlagen in Ihrem Land relevant? Wenn ja, bitte angeben.

5. Anwendung der Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung

Für den ersten Bericht sind unter Umständen für die Fragen 5.1 bis 5.7 nicht alle Informationen vollständig vorhanden. Diese Fragen im ersten Bericht bitte so vollständig wie möglich beantworten.

- 5.1 Welche Konzepte und Verfahren bildeten die Grundlage für die Überwachung der Emissionen aus den Anlagen (vgl. Entscheidung 2004/156/EG zur Festlegung von Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen)?

Bei der Beantwortung dieser Frage Tabelle 3 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden. Die in Tabelle 3 verlangten Angaben sind nur für Anlagen zu machen, deren jährlich mitgeteilte Emissionen über 500 000 t CO₂ jährlich betragen.

- 5.2 Wenn die in Tabelle 1 von Abschnitt 4.2.2.1.4 des Anhangs I der Entscheidung 2004/156/EG genannten Mindestebenen aus technischen Gründen nicht möglich waren, bitte für jede betroffene Anlage angeben: abgedeckte Emissionen, Tätigkeit, Ebenenkategorie (Daten zur Tätigkeit, spezifischer Heizwert, Emissionsfaktor, Oxidationsfaktor oder Umsetzungsfaktor) sowie den Umsetzungsansatz/die Ebene laut Genehmigung.

Bei der Beantwortung dieser Frage Spalten A bis I von Tabelle 3 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden. Die in Tabelle 3 verlangten Angaben sind nur für Anlagen zu machen, deren jährlich mitgeteilte Emissionen unter 500 000 t CO₂ jährlich betragen.

- 5.3 Welche Anlagen wendeten zeitweise andere Ebenenkonzepte an als die mit den zuständigen Behörden vereinbarten?

Bei der Beantwortung dieser Frage Tabelle 4 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

- 5.4 In wie vielen Anlagen fanden kontinuierliche Emissionsmessungen statt? Bitte die Anzahl der Anlagen je Tätigkeit gemäß Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG und bei jeder Tätigkeit je Unterkategorie aufgrund der mitgeteilten jährlichen Emissionen angeben (unter 50 Kilotonnen, 50—500 Kilotonnen und über 500 Kilotonnen).

Bei der Beantwortung dieser Frage Tabelle 5 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

- 5.5 Wie viel CO₂ wurde von Anlagen weitergeleitet? Bitte Anzahl der Tonnen CO₂ angeben, die gemäß Abschnitt 4.2.2.1.2 des Anhangs I der Entscheidung 2004/156/EG für jede in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeit weitergeleitet wurden.

- 5.6 Wie viel Biomasse wurde bei den Prozessen verbrannt oder verwendet? Bitte die Menge der Biomasse gemäß der Definition in Absatz 2 Buchstabe d des Anhangs I der Entscheidung 2004/156/EG angeben, die für jede Tätigkeit des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG verbrannt (T) oder verwendet (t oder m³) wurde.

Hier sollte auch die organische Fraktion der verbrannten oder als Einsatzstoffe verwendeten Abfälle einbezogen werden.

- 5.7 Welche Gesamtmenge CO₂-Emissionen entstand durch die als Brennstoff oder als Einsatzstoff verwendeten Abfälle? Bitte für diese Emissionen eine Aufschlüsselung in Prozent je Abfallart vorlegen.
- 5.8 Bitte Beispiele von Überwachungs- und Berichterstattungsunterlagen zu einigen vorübergehend ausgeschlossenen Anlagen (falls dieser Fall zutrifft) einreichen.

Frage 5.9 ist im ersten Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben:

- 5.9 Welche Maßnahmen wurden zur Koordinierung der Anforderungen für die Berichterstattung mit bereits bestehenden Anforderungen dieser Art ergriffen, um den Berichterstattungsanforderungen der Unternehmen möglichst gering zu halten?
- 5.10 Sind sonstige Informationen betreffend die Anwendung der Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung in Ihrem Land relevant? Wenn ja, bitte angeben.

6. Regeln für die Prüfung

Die Fragen 6.1 bis 6.6.34 sind im ersten Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben:

- 6.1 Bitte den Rahmen für die Prüfung der Emissionen von Anlagen, insbesondere die Rolle der zuständigen Behörden und sonstiger am Verfahren beteiligter Prüfungsstellen angeben.
- 6.2 Bitte Unterlagen einreichen, die Angaben zu den Zulassungskriterien für Prüfer enthalten.
- Sind diese Unterlagen über das Internet zugänglich, reicht die Angabe des Links zu der Webseite aus.*
- 6.3 Ist für Prüfer mit Zulassung aus einem anderen Mitgliedstaat ein zusätzliches Zulassungsverfahren vorgesehen, bevor sie Prüfungen durchführen können? Wenn ja, bitte das Verfahren kurz beschreiben und begründen, warum es für nötig erachtet wird.
- 6.4 Bitte etwaige Leitlinien für zugelassene Prüfungsinstanzen vorlegen und die Dokumente einreichen, in denen die Mechanismen für Überwachung und Qualitätssicherung beschrieben sind, falls vorhanden.

Sind diese Unterlagen über das Internet zugänglich, reicht die Angabe des Links zu der Webseite aus.

- 6.5 Haben bis zum 31. März des Berichtszeitraums Betreiber Emissionsberichte eingereicht, die sich bei der Prüfung als unzureichend erwiesen? Wenn ja, bitte eine Liste der betroffenen Anlagen einreichen und angeben, warum die Berichte nicht angenommen wurden.

Bei der Beantwortung dieser Frage Tabelle 6 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

- 6.6 Hat die zuständige Behörde unabhängige Kontrollen der geprüften Berichte durchgeführt? Wenn ja, bitte diese zusätzlichen Kontrollen beschreiben und/oder angeben, wie viele Berichte kontrolliert wurden.
- 6.7 Hat die zuständige Behörde den Registerführer angewiesen, die jährlichen geprüften Emissionen für das Vorjahr bei bestimmten Anlagen zu korrigieren, um die Einhaltung der detaillierten Auflagen des Mitgliedstaaten gemäß Anhang V der Richtlinie 2003/87/EG zu gewährleisten?

Etwaige Korrekturen in Tabelle Table 6 von Teil 2 angeben.

- 6.8 Sind sonstige Informationen betreffend die Dispositionen für die Prüfung in Ihrem Land relevant? Wenn ja, bitte angeben.

7. **Führung der Register**

Die Fragen 7.1 und 7.2 sind im ersten Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben:

- 7.1 Bitte etwaige Bedingungen angeben, die von den Kontoinhabern zu unterzeichnen sind, und beschreiben, welche Identitätsprüfung bei Personen erfolgt, die Konten eröffnen wollen (vgl. Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem).
- 7.2 Welche Gebühren werden ggf. erhoben? Bitte Einzelheiten angeben.
- 7.3 Welche Maßnahmen wurden gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 ergriffen, um zu vermeiden, dass durch die unabhängige Transaktionsprotokolliereinrichtung der Gemeinschaft festgestellte Anomalien erneut auftreten?
- 7.4 Bitte eine Zusammenfassung aller relevanten Sicherheitswarnungen für das nationale Register vorlegen, die im Berichterstattungszeitraum aufgetreten sind, mit Angaben zu ihrer Behandlung und zur benötigten Zeit für die Problemlösung.
- 7.5 Bitte angeben, wie viele Minuten pro Monat das nationale Register für seine Nutzer im Berichterstattungszeitraum nicht zugänglich war wegen a vorgesehener Abschaltzeiten und b unvorhergesehener Probleme.
- 7.6 Bitte Einzelheiten zu jeder für den nächsten Berichterstattungszeitraum geplanten Nachrüstung am nationalen Register aufzuführen.
- 7.7 Sind sonstige Informationen betreffend die Führung des Registers in Ihrem Land relevant? Wenn ja, bitte angeben.

8. **Dispositionen für die Zuteilung von Zertifikaten — neue Marktteilnehmer — Stilllegungen**

Die Fragen 8.1 bis 8.2 sind im ersten Bericht nach den einzelnen Notifizierungen und Zuteilungsverfahren gemäß Artikel 9 und 11 der Richtlinie 2003/87/EG zu beantworten:

- 8.1 Beschreiben Sie die wichtigsten Erfahrungen und Schlussfolgerungen Ihrer Behörden nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf Ihr Vorgehen bei der nächsten Zuteilungsrunde.
- 8.2 Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung der Notifizierungs- und Zuteilungsverfahren für die EU insgesamt?
- 8.3 Wie viele Zuteilungen gingen an die in Tabelle 2 aufgeführten neuen Marktteilnehmer (falls zutreffend)? Bitte die Kennung der Anlage für den neuen Marktteilnehmer und die Transaktionskennung für die Zuteilung von Zertifikaten angeben.

Bei der Beantwortung dieser Frage Tabelle 2 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

- 8.4 Wie viele Zertifikate verblieben am Ende des Berichterstattungszeitraums in etwaigen Reserven für neue Marktteilnehmer, und welchen Anteil machen sie an der ursprünglichen Reserve aus?
- 8.5 Wenn die Zuteilung auch über Auktionen erfolgte: wie viele Auktionen fanden im Berichterstattungszeitraum statt, wie viele Zertifikate wurden auf den einzelnen Auktionen vergeben, welchen Anteil stellen sie an der Gesamtmenge der Zertifikate für den Berichterstattungszeitraum dar, wie hoch war der Preis je Zertifikat auf jeder Auktion und wie wurde mit den auf den Auktionen nicht versteigerten Zertifikaten verfahren? Bitte die Transaktionskennungen für die Zuteilung der auktionierten Zertifikate angeben.
- 8.6 Wie wurde mit Zertifikaten verfahren, die zugeteilt, aber wegen Stilllegung der betreffenden Anlagen in dem Berichterstattungszeitraum nicht vergeben wurden?

Frage 8.7 ist im ersten Bericht nach dem Ende der in Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Handelszeiträume zu beantworten:

- 8.7 Wurden die am Ende des Handelszeitraums in der Reserve für neue Marktteilnehmer verbliebenen Zertifikaten gelöscht oder versteigert?
- 8.8 Sind sonstige Informationen betreffend die Dispositionen für Zuteilung, neue Marktteilnehmer und Stilllegungen in Ihrem Land relevant? Wenn ja, bitte angeben.

9. Abgabe von Zertifikaten durch Betreiber

- 9.1 Für alle Fälle, in denen ein Konto geschlossen wurde, weil billigerweise nicht zu erwarten steht, dass der Betreiber der Anlage weitere Zertifikate abgibt, bitte erläutern, warum diese Aussicht nicht besteht und den Umfang der ausstehenden Zertifikate angeben.
- 9.2 Sind sonstige Informationen betreffend die Abgabe von Zertifikaten durch Betreiber in Ihrem Land relevant? Wenn ja, bitte angeben.

10. Verwendung von Emissionsreduktionseinheiten (ERU) und zertifizierten Emissionsreduktionen (CER) in dem Gemeinschaftssystem

Die Fragen 10.1 und 10.2 sind jährlich zu beantworten, für CER beginnend mit dem 2006 vorzulegenden Bericht und für ERU beginnend mit dem 2009 vorzulegenden Bericht:

- 10.1 Wie viele CER und ERU wurden von den Betreibern gemäß Artikel 11a der Richtlinie 2003/87/EG verwendet? Bitte für CER und ERU getrennt die Gesamtzahl der verwendeten Einheiten und die Gesamtzahl der sie verwendenden Betreiber angeben.
- 10.2 Wurden ERU und CER ausgestellt, für die eine identische Zahl von Zertifikaten gemäß Artikel 11b Absatz 3 oder 4 der Richtlinie 2003/87/EG gelöscht werden musste, weil die Tätigkeiten der JI- oder CDM-Projekte die Emissionsmenge von Anlagen, die unter die Richtlinie fallen, reduzieren oder direkt bzw. indirekt begrenzen? Wenn ja, die Menge der gelöschten Zertifikate und die Gesamtzahl der betroffenen Betreiber für die Löschung gemäß Artikel 11b Absatz 3 und Artikel 11b Absatz 4 getrennt angeben.

Die Frage 10.3 ist im ersten Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben:

- 10.3 Welche Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die einschlägigen internationalen Kriterien und Leitlinien, einschließlich jener im Schlussbericht 2000 der Weltstaudammkommission, bei der Entwicklung von Projekten zur Stromerzeugung aus Wasserkraft mit einer Kapazität über 20 MW beachtet werden?
- 10.4 Sind sonstige Informationen betreffend die Verwendung von ERU und CER in dem Gemeinschaftssystem in Ihrem Land relevant? Wenn ja, bitte angeben.

11. Fragen betreffend die Beachtung der Richtlinienbestimmungen

- 11.1 Für Sanktionen, die gemäß Artikel 16 Absatz 1 für Verstöße gegen nationale Bestimmungen verhängt wurden, bitte die jeweiligen nationalen Bestimmungen und die Sanktionen angeben.
- 11.2 Bitte die Namen der Betreiber angeben, denen Sanktionen wegen Emissionsüberschreitungen gemäß Artikel 16 Absatz 3 auferlegt wurden.

Bei der Beantwortung dieser Frage reicht ein Verweis auf den Ort der Veröffentlichung der Namen gemäß Artikel 16 Absatz 2 aus.

- 11.3 Sind sonstige Informationen betreffend die Einhaltung der Richtlinie in Ihrem Land relevant? Wenn ja, bitte angeben.

12. Rechtlicher Status der Zertifikate und steuerliche Behandlung

Die Fragen 12.1 bis 12.3 sind im ersten Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten nur zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben:

- 12.1 Welchen rechtlichen Status haben die Zertifikate im Hinblick auf Rechnungslegung, Finanzvorschriften und Besteuerung?
- 12.2 Vergibt Ihr Land Zertifikate auf anderem Wege als durch kostenlose Vergabe, bitte die Art der Zuteilung erläutern (z. B. Beschreibung der Auktionsverfahren)?

- 12.3 Wenn Ihr Land die Zertifikate gegen Bezahlung vergibt: wird dabei Mehrwertsteuer fällig?
- 12.4 Sind sonstige Informationen betreffend den rechtlichen Status von Zertifikaten und ihre steuerliche Behandlung in Ihrem Land relevant? Wenn ja, bitte angeben.
13. **Zugang zu Informationen gemäß Artikel 17**
- 13.1 Auf welchem Wege werden Entscheidungen über die Zuteilung von Zertifikaten, Informationen über Projektaktivitäten, an denen ein Mitgliedstaat teilnimmt oder für die er private oder öffentliche Stellen zur Teilnahme ermächtigt, sowie die Berichte über Emissionen, die im Rahmen der Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen erstellt und der zuständigen Behörde vorgelegt werden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?
- 13.2 Sind sonstige Informationen betreffend den Zugang zu Informationen gemäß Artikel 17 in Ihrem Land relevant? Wenn ja, bitte angeben.
14. **Allgemeine Bemerkungen**
- 14.1 Geben in Ihrem Land spezifische Fragen der Umsetzung Anlass zur Sorge? Wenn ja, bitte angeben.

TEIL 2

Tabelle 1

Zahl der Anlagen je Tätigkeit gemäß Anhang I

Mitgliedstaat:

Berichterstattungszeitraum:

Tätigkeiten gemäß Anhang I		Zahl der Anlagen ^(*)
	Energieumwandlung und -umformung	
E1	Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen)	
E2	Mineralölraffinerien	
E3	Kokereien	
	Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung	
F1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz (einschließlich Sulfiderz)	
F2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität über 2,5 Tonnen pro Stunde	
	Mineralverarbeitende Industrie	
M1	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 500 Tonnen pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität über 50 Tonnen pro Tag	
M2	Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität über 20 Tonnen pro Tag	
M3	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen (insbesondere Dachziegel, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan) mit einer Produktionskapazität über 75 Tonnen pro Tag und/oder einer Ofenkapazität über 4 m ³ und einer Besatzdichte über 300 kg/m ³	
	Sonstige Industriezweige	
	Industrieanlagen zur Herstellung von	
O1	a) Zellstoff aus Holz und anderen Faserstoffen	
O2	b) Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität über 20 Tonnen pro Tag	

(*) In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Alle relevanten Tätigkeiten angeben (selbst wenn dadurch die Anlage mehrfach gezählt wird).

Tabelle 2
Änderungen bei der Liste der Anlagen

Mitgliedstaat:

Berichtsstellungszeitraum:

A Anlage Genehmigungs- kennung	B Anlagenkennung	C Betreiber Name	D Haupttätigkeit gemäß Anhang I ⁽⁴⁾	E Sonstige Tätig- keiten gemäß Anhang I ⁽⁴⁾	F Haupttätigkeit, die nicht unter Anhang I fällt ⁽⁵⁾	G Veränderung gegenüber Anlagen, die im NAP erfasst sind ⁽⁶⁾	H Zugewiesene oder vergebene Zertifikate ⁽⁴⁾ Menge Jahr(e)	I Transaktionskennung ⁽⁶⁾

⁽⁴⁾ In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Alle relevanten Tätigkeiten sollten angegeben werden. Bitte die in Tabelle 1 genannten Codes für Tätigkeiten gemäß Anhang I verwenden.

⁽⁵⁾ Die Haupttätigkeit einer Anlage muss keine Tätigkeit gemäß Anhang I sein. Bitte ausfüllen, wo relevant.

⁽⁶⁾ Bitte angeben, ob „neuer Marktteilnehmer“ oder „Stilllegung“.

⁽⁷⁾ Bei neuen Marktteilnehmern bitte die Jahre angeben, für die die Menge der Zertifikate zugeteilt war. Bei Stilllegungen bitte ggf. Zertifikate angeben, die im verbleibenden Teil des Handelszeitraums vergeben wurden.

⁽⁸⁾ Bei neuen Marktteilnehmern bitte die zugehörige Kennung für die Vergabe der Zertifikate angeben.

Tabelle 3

Angewandte Überwachungsverfahren (nur bei Anlagen mit übermittelten jährlichen CO₂-Emissionen über 500 000 t jährlich und bei Anlagen, für die es aus technischen Gründen nicht möglich war, die Mindestebenen gemäß Tabelle 1 des Abschnitts 4.2.2.1.4 der Entscheidung 2004/156/EG anzuwenden)

Mitgliedstaat:

Berichterstattungsjahr:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
Genehmigungskennung	Anlagekennung	Haupttätigkeit gemäß Anhang I (4)	Gesamtemissionen jährlich (6) t CO ₂	Tätigkeitsdaten Ebene	Emissionsfaktor Ebene	Gewählte Stufe (7) Spezifischer Heizwert Ebene	Oxidationsfaktor Ebene	Brennstoff oder Art der Tätigkeit (8)	Emissionsfaktor	Wert (9)	Spezifischer Heizwert	Oxidationsfaktor	
									Wert	Einheit (9)	Wert	Einheit (9)	Wert

(1) In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Es sollte die Haupttätigkeit gemäß Anhang I angegeben werden. Bitte die in Tabelle 1 genannten Codes für Tätigkeiten gemäß Anhang I verwenden.

(2) Geprüfte Emissionen wenn verfügbar, ansonsten die vom Betreiber übermittelten Emissionen.

(3) Nur auszufüllen, wenn Emissionen berechnet sind.

(4) Steinkohle, Erdgas, Stahl, Kalk usw.: bitte getrennte Zeile für jede Tätigkeit verwenden, wenn in der gleichen Anlage mehr als ein Brennstoff verwendet wird oder mehr als eine Tätigkeit vorkommt.

(5) Die Spalten J bis N sind nur auszufüllen bei Anlagen mit übermittelten CO₂-Emissionen über 500 000 t jährlich.

(6) kg CO₂/kWh, t CO₂/kg etc.

(7) kJ/kg, kJ/m³ etc.

Tabelle 4
Vorübergehende Änderung des Überwachungsverfahrens

Mitgliedstaat:

Berichterstattungsjahr:

A Anlage Genehmigungs- kennung	B Anlagenkennung	C Tätigkeit gemäß Anhang I ⁽⁴⁾	D Gesamt- emissionen jährlich t CO ₂	E betroffener Überwachungs- parameter ⁽⁵⁾	F Ursprünglich geneh- migtes Verfahren Ebene	G Übergangsverfahren Ebene	H Grund für vorübergehende Änderung ⁽⁶⁾	I Zeitraum der vorübergehenden Aussetzung bis zur Wiedereinführung eines geeigneten Ebenenkonzepts Anfang Monat/Jahr Ende Monat/Jahr	J

⁽⁴⁾ In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Es sollte die Haupttätigkeit angegeben werden. Bitte die in Tabelle 1 genannten Codes für Tätigkeiten gemäß Anhang I verwenden.
⁽⁵⁾ Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: Tätigkeitsdaten (AD), spezifischer Heizwert (NCV), Emissionsfaktor (EF), Zusammensetzungsdaten (CD), Oxidationsfaktor (OF), Umsetzungsfaktor (CF); sind mehrere Werte in einer Anlage betroffen, eine Zeile pro Wert ausfüllen.

⁽⁶⁾ Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: Messgerätefehler (EMD), vorübergehendes Fehlen von Daten (TLD), Änderungen an der Anlage, Art des Brennstoffs usw. (CIF), sonstige (bitte angeben).

Tabelle 5

Zahl der Anlagen, in denen eine kontinuierliche Emissionsmessung erfolgt

Mitgliedstaat:

Berichterstattungsjahr:

A	B	C	D
Haupttätigkeit gemäß Anhang I ^(*)	< 50 000 t CO ₂ e	50 000 bis 500 000 t CO ₂ e	> 500 000 t CO ₂ e
E1			
E2			
E3			
F1			
F2			
M1			
M2			
M3			
O1			
O2			

(*) Codes für die Tätigkeiten gemäß Anhang I: siehe Tabelle 1. Wenn in einer Anlage mehr als eine Tätigkeit stattfindet, sollte diese einmal als Haupttätigkeit gemäß Anhang I gezählt werden.

Tabelle 6
Emissionsberichte gemäß Artikel 14 Absatz 3, die für unzureichend befunden wurden

Mitgliedstaat:

Berichterstattungsjahr:

A Anlage Genehmigungskennung	B Anlagenkennung	C Von den Anlagen gemeldete Emissionen t CO ₂	D Gelöschte Zertifikate t CO ₂	E Auf dem Konto des Betreibers blockierte Zertifikate t CO ₂	F Grund für die Nichtannahme des Emissionsberichts (*)	G Korrektur der geprüften Emissionen durch die zuständige Behörde t CO ₂

(*) Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: Unstimmigkeiten bei den mitgeteilten Daten (NF), Sammlung der Daten erfolgte nicht nach den geltenden wissenschaftlichen Standards (NASS), Berichte der Anlage sind unvollständig und/oder nicht stimmig (RNC), der Prüfer hatte nicht Zugang zu allen Orten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Prüfung standen (VNA), es wurde kein Bericht erstellt (NR), sonstiges (bitte angeben).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 2005

über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Ungarn

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1448)

(Nur der ungarische Text ist verbindlich)

(2005/382/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

die in diesem Artikel definierte Standardaufmachung vorzusehen, wenn Handelsbräuche oder technische Erfordernisse für eine solche Abweichung sprechen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

(5) In Ungarn machen es die Traditionen bei der Aufmachung der Schlachtkörper und infolgedessen die Handelsbräuche erforderlich, dass die Schlachtkörper mit Flomen und Zwerchfell dargeboten werden können. Diesem Umstand ist bei der Anpassung des Gewichts für die Standardaufmachung Rechnung zu tragen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 erfolgt die Einstufung von Schweineschlachtkörpern durch Schätzung des Muskelfleischanteils nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, dass ihr statistischer Schätzfehler einen bestimmten Toleranzwert nicht überschreitet. Dieser Toleranzwert ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper⁽²⁾ festgelegt worden.

(6) Es dürfen keine Änderungen der Geräte oder Einstufungsverfahren zugelassen werden, es sei denn, die Änderung erfolgt aufgrund neuer Erfahrungen im Wege einer Entscheidung der Kommission. Aus diesem Grund kann die vorliegende Zulassung widerrufen werden.

(7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

(2) Die Regierung Ungarns hat bei der Kommission die Zulassung von vier Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern beantragt und die Ergebnisse des vor dem Beitritt vorgenommenen Zerlegeversuchs vorgelegt, indem sie den zweiten Teil des Protokolls gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 übermittelt hat.

Artikel 1

Folgende Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 in Ungarn zugelassen:

(3) Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung der Einstufungsverfahren erfüllt sind.

a) das „Fat-O-Meater FOM S70“ und „Fat-O-Meater FOM S71“ genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 1 des Anhangs enthalten sind;

(4) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, für Schweineschlachtkörper eine andere Angebotsform als

b) das „Uni-Fat-O-Meater FOM S89 (UNIFOM)“ genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 2 des Anhangs enthalten sind;

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (AbL. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 285 vom 25.10.1985, S. 39. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3127/94 (AbL. L 330 vom 21.12.1994, S. 43).

c) das „Ultra FOM 200“ genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 3 des Anhangs enthalten sind;

d) das „Fully automatic ultrasonic carcass grading (AUTOFOM)“ genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 4 des Anhangs enthalten sind.

a) für das Zwerchfell um 0,35 %,

b) für Flomen um 1,68 %.

Hinsichtlich des Geräts „Ultra FOM 200“ gemäß Buchstabe c gilt, dass sich nach der Messung am Schlachtkörper feststellen lassen muss, dass dieses Gerät die Messwerte SZ_1 und SZ_2 an der im Anhang Teil 3 Nummer 3 vorgegebenen Stelle gemessen hat. Die Messstelle muss daher während der Messung entsprechend markiert werden.

Artikel 2

Unbeschadet der Standardaufmachung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 brauchen Flomen und Zwerchfell vor dem Wiegen und Klassifizieren der Schlachtkörper nicht entfernt zu werden. Damit die Preise für Schweineschlachtkörper auf einer vergleichbaren Grundlage notiert werden können, wird das festgestellte Warmgewicht wie folgt verringert:

Artikel 3

Eine Änderung der Geräte oder Schätzverfahren ist nicht zulässig.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Republik Ungarn gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 2005

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

ANHANG

VERFAHREN ZUR EINSTUFUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN UNGARN

Teil 1

FAT-O-MEATER FOM S70 UND FAT-O-MEATER FOM S71

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Fat-O-Meater FOM S70“ und „Fat-O-Meater FOM S71“ genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 6 mm Durchmesser und einer optischen Sonde vom Typ Fremstillet AF Radiometer Copenhagen/Slagteriernes Forskningsinstitut Optisk Sonde MQ ausgestattet und hat einen Messbereich von 5 bis 105 mm. Die Messwerte werden von einem Rechner des Typs S70 bzw. S71 in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 54,043661 - 0,170496 \times SZ_1 - 0,568425 \times SZ_2 + 0,215384 \times H_2 + 0,048995 \times W$$

Hierbei sind:

\hat{Y} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

SZ_1 = die Rückenspeckdicke in Millimetern an der Messstelle P1 (8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers, zwischen dem dritten und vierten Lendenwirbel) gemessen,

SZ_2 = die Rückenspeckdicke in Millimetern an der Messstelle P2 (6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers, zwischen der dritt- und viertletzten Rippe) gemessen,

H_2 = die Muskeldicke in Millimetern an der Messstelle P2 (6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers, zwischen der dritt- und viertletzten Rippe) gemessen,

W = Warmgewicht des Schlachtkörpers (in kg).

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.

Teil 2

UNI-FAT-O-MEATER FOM S89 (UNIFOM)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Uni-Fat-O-Meater FOM S89 (UNIFOM)“ genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist das gleiche wie das in Teil 1 Nummer 2 beschriebene. UNIFOM unterscheidet sich von FOM jedoch bezüglich des Rechners und der Software für die Interpretation des mit der optischen Sonde gewonnenen Reflexionsprofils. Außerdem ist UNIFOM nicht mit der Wiegevorrichtung verbunden.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 53,527 - 0,127 \times SZ_1 - 0,563 \times SZ_2 + 0,283 \times H_2$$

Hierbei sind:

\hat{Y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

SZ_1 = die Rückenspeckdicke in Millimetern an der Messstelle P1 (8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers, zwischen dem dritten und vierten Lendenwirbel) gemessen,

SZ_2 = die Rückenspeckdicke in Millimetern an der Messstelle P2 (6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers, zwischen der dritt- und viertletzten Rippe) gemessen,

H_2 = die Muskeldicke in Millimetern an der Messstelle P2 (6 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers, zwischen der dritt- und viertletzten Rippe) gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.

Teil 3*ULTRA FOM 200*

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Ultra FOM 200“ genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit einer Ultraschallsonde von 4 MHz (Krautkrämer MB 4 SE) ausgestattet. Das Ultraschallsignal wird von einem Mikroprozessor (Typ Intel 80 C 32) digitalisiert, gespeichert und verarbeitet. Die Messergebnisse werden von dem Ultra-FOM-Gerät selbst in den geschätzten Muskelfleischanteil umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 59,989 - 0,265 \times SZ_1 - 0,402 \times SZ_2 + 0,007625 \times H_2 + 0,08837 \times W$$

Dabei sind:

\hat{Y} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

SZ_1 = die Rückenspeckdicke in Millimetern an der Messstelle P1 (7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers, zwischen dem dritten und vierten Lendenwirbel) gemessen,

SZ_2 = die Rückenspeckdicke in Millimetern an der Messstelle P2 (7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers, zwischen der dritt- und viertletzten Rippe) gemessen,

H_2 = die Muskeldicke in Millimetern an der Messstelle P2 (7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers, zwischen der dritt- und viertletzten Rippe) gemessen,

W = Warmgewicht des Schlachtkörpers (in kg).

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg.

Teil 4*FULLY AUTOMATIC ULTRASONIC CARCASE GRADING (AUTOFOM)*

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „AUTOFOM (Fully automatic ultrasonic carcass grading)“ genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit 16 Ultraschallwandlern mit 2 MHz (Krautkrämer, SFK 2 NP) und einem Messbereich zwischen den einzelnen Wandlern von 25 mm ausgestattet.

Die Ultraschalldaten betreffen Messungen von Rückenspeckdicken und Muskeldicken.

Die Messwerte werden über einen Zentralrechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird an 60 Messstellen anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{y} = 52,698684 - 0,033320 x_1 - 0,027910 x_2 - 0,033369 x_3 - 0,042006 x_4 - 0,044693 x_5 - 0,038184 x_6 - 0,021688 x_7 - 0,023770 x_8 - 0,020832 x_9 - 0,018833 x_{10} - 0,014692 x_{11} - 0,018321 x_{12} - 0,025358 x_{13} - 0,024304 x_{14} - 0,026339 x_{15} - 0,020495 x_{16} - 0,016825 x_{17} - 0,019075 x_{18} - 0,021736 x_{19} - 0,020635 x_{20} - 0,019779 x_{21} - 0,027397 x_{22} - 0,023439 x_{23} - 0,022317 x_{24} - 0,024994 x_{25} - 0,026247 x_{26} - 0,023531 x_{27} - 0,019013 x_{28} - 0,027384 x_{29} - 0,031072 x_{30} - 0,028046 x_{31} - 0,025150 x_{32} - 0,023167 x_{33} - 0,024394 x_{34} - 0,026832 x_{35} - 0,024874 x_{36} - 0,018853 x_{37} - 0,021229 x_{38} - 0,028275 x_{39} - 0,027372 x_{40} - 0,018172 x_{41} - 0,017360 x_{42} - 0,019780 x_{43} - 0,022921 x_{44} - 0,023974 x_{45} - 0,024597 x_{46} - 0,013694 x_{47} - 0,014177 x_{48} - 0,016137 x_{49} - 0,016805 x_{50} - 0,017700 x_{51} - 0,022157 x_{52} - 0,027827 x_{53} + 0,051671 x_{54} + 0,049577 x_{55} + 0,049119 x_{56} + 0,050793 x_{57} + 0,050356 x_{58} + 0,050666 x_{59} + 0,053370 x_{60}$$

Dabei sind:

\hat{y} = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

$x_1, x_2 \dots x_{60}$ die von AutoFom gemessenen Variablen.

4. Die Messstellen und die statistische Methode sind in Teil II des gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 an die Kommission übermittelten Protokolls Ungarns beschrieben.

Die Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 50 bis 120 kg.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

EMPFEHLUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 65/04/KOL

vom 31. März 2004

zu einem koordinierten Programm für die amtliche Futtermittelkontrolle für das Jahr 2004

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

EWR-Abkommen und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Tiergesundheit liegen.

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 109 und Protokoll 1,

- (3) Die Ergebnisse der gleichzeitigen Umsetzung einzelstaatlicher und koordinierter Programme können Informationen und Erfahrungen als Grundlage für künftige Überwachungstätigkeiten und Rechtsvorschriften liefern.

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Protokoll 1,

- (4) Zwar legt der in Anhang I Kapitel II Ziffer 33 des EWR-Abkommens genannte Rechtsakt (Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) ⁽²⁾ Höchstwerte für Aflatoxin B₁ in Futtermitteln fest, doch gibt es keine Vorschriften nach dem EWR-Abkommen für andere Mykotoxine wie Ochratoxin A, Zearalenon, Desoxygenivalenol und Fumonisine. Die Beschaffung von Informationen über das Vorhandensein dieser Mykotoxine anhand von Stichproben könnte nützliche Hinweise für eine Beurteilung der Situation mit Blick auf die Weiterentwicklung der Gesetzgebung liefern. Hinzu kommt, dass bestimmte Futtermittelausgangsstoffe wie Getreide und Ölsaaten aufgrund der Ernte-, Lager- und Transportbedingungen für eine Mykotoxinkontamination besonders anfällig sind. Da die Mykotoxinkonzentration von Jahr zu Jahr schwankt, empfiehlt es sich, Daten aus aufeinander folgenden Jahren zu allen genannten Mykotoxinen zu sammeln.

gestützt auf den in Anhang I Kapitel II Ziffer 31a des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen) ⁽¹⁾, geändert und an das EWR-Abkommen angepasst durch Protokoll 1, insbesondere Artikel 22 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Europäischen Wirtschaftsraums ist es nötig, zur Verbesserung der harmonisierten Durchführung der amtlichen Kontrollen durch die EWR-Staaten, innerhalb des EWR koordinierte Futtermittelkontrollprogramme vorzusehen.
- (2) Bei solchen Programmen sollte der Schwerpunkt auf der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften nach dem

- (5) Frühere Kontrollen auf Antibiotika und Kokzidiostatika in bestimmten Futtermitteln, wo diese Substanzen nicht zugelassen sind, deuten darauf hin, dass solche Verstöße nach wie vor vorkommen. Die Häufigkeit solcher Befunde und die Sensitivität dieses Fragenkomplexes rechtfertigen die Fortführung der Kontrollen.

⁽¹⁾ ABl. L 265 vom 8.11.1995, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 55).

⁽²⁾ ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/8/EG der Kommission (ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 44).

- (6) Die Teilnahme von Norwegen und Island an den Programmen innerhalb des Anwendungsbereichs von Anhang II dieser Empfehlung in Bezug auf nicht als Futtermittelzusatzstoffe zugelassene Stoffe wird im Hinblick auf ihre Freistellung von Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens zu prüfen sein.
- (7) Es ist wichtig dafür zu sorgen, dass die Beschränkungen bei der Verwendung von Ausgangsstoffen tierischen Ursprungs in Futtermitteln nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des EWR wirksam durchgesetzt werden.
- (8) Die aufgetretene Kontamination der Futter- und Lebensmittelkette mit Medroxyprogesteronacetat (MPA) hat den Stellenwert der Auswahl der Lieferungen bei der Sicherheit von Futtermitteln unterstrichen. Einige Futtermittel-Inhaltsstoffe sind Nebenerzeugnisse der Nahrungsmittelindustrien oder anderer Industrien oder der Mineralgewinnung. Die Quelle der Ausgangsstoffe industriellen Ursprungs und die hierbei angewandten Verarbeitungsverfahren spielen unter Umständen für die Sicherheit der Erzeugnisse eine entscheidende Rolle. Die zuständigen Behörden sollten daher bei ihren Kontrollen diesen Aspekt besonders prüfen.
- (9) Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des EFTA-Pflanzen- und Futtermittelausschusses, der die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt.
- b) bestimmte Arzneimittel — ob als Futtermittelzusatzstoffe für bestimmte Tierarten und -kategorien zugelassen oder nicht — in nichtmedizinischen Vormischungen und Mischfuttermitteln, wo diese Arzneimittel nicht zugelassen sind. Die Kontrollen sollten sich auf Arzneimittel in Vormischungen und Mischfuttermitteln konzentrieren, falls nach Ansicht der zuständigen Behörde die Möglichkeit von Unregelmäßigkeiten besonders groß ist. Die Ergebnisse sollten anhand des Musters in Anhang II gemeldet werden;
- c) Einhaltung von Beschränkungen bei der Erzeugung und Verwendung von Ausgangsstoffen tierischen Ursprungs gemäß Anhang III;
- d) von Herstellern von Mischfuttermitteln angewandte Verfahren zur Auswahl und Bewertung der Lieferungen von Ausgangsstoffen industrieller Herkunft und zur Gewährleistung der Qualität und Sicherheit dieser Stoffe gemäß Anhang IV.

EMPFEHLT DEN EFTA-STAATEN:

1. Im Jahr 2004 ein koordiniertes Programm zur Überwachung folgender Kriterien durchzuführen:
 - a) Konzentration der Mykotoxine (Aflatoxin B₁, Ochratoxin A, Zearalenon, Desoxynivalenol und Fumonisine) in Futtermitteln unter Angabe der Analysemethoden. Zur Probenahme sollten sowohl Zufallsstichproben als auch gezielte Probenahmen herangezogen werden. Bei der gezielten Probenahme sollten Ausgangsstoffe herangezogen werden, bei denen vermutet wird, dass sie höhere Mykotoxin-konzentrationen enthalten, z. B. Getreidekörner, Ölsaaten, Ölfrüchte, ihre Produkte und Nebenprodukte sowie Ausgangsstoffe mit langer Lagerzeit oder großen Transportstrecken im Seeverkehr. Die Ergebnisse sollten anhand des Musters in Anhang I gemeldet werden;
2. Es wird empfohlen, dass die EFTA-Staaten die Ergebnisse des koordinierten Kontrollprogramms gemäß Absatz 1 in ein separates Kapitel des Jahresberichts über die Kontrolltätigkeit aufnehmen, der der EFTA-Überwachungsbehörde nach Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 95/53/EG und gemäß der neuesten Fassung des einheitlichen Berichterstattungsmusters vor dem 1. April 2005 vorzulegen ist.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 2004.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Bernd HAMMERMAN
Mitglied des Kollegiums

Niels FENGER
Direktor

ANHANG I

Konzentration bestimmter Mykotoxine (Aflatoxin B₁, Ochratoxin A, Zearalenon, Desoxynivalenol, Fumonisine) in Futtermitteln*Einzelergebnisse aller getesteten Proben; Muster für Berichte gemäß Absatz 1 Buchstabe a*

Futtermittel		Probenahme (Zufallsstich- probe oder ge- zielte Probe)	Art und Konzentration der Mykotoxine (µg/kg bezogen auf Futtermittel mit einem Feuchtegehalt von 12 %)				
Typ	Ursprungsland		Aflatoxin B ₁	Ochratoxin A	Zearalenon	Desoxyniva- lenol	Fumonisine ⁽⁴⁾

⁽⁴⁾ Die Konzentration der Fumonisine umfasst die Gesamtfumonisine B₁, B₂ und B₃.

Die zuständige Behörde sollte auch angeben:

- Maßnahmen bei Überschreiten der Höchstwerte für Aflatoxin B₁;
- benutzte Analysemethoden;
- Nachweisgrenzen.

ANHANG II

Vorkommen bestimmter nicht als Futtermittelzusatzstoffe zugelassener Substanzen

Bestimmte Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Substanzen können rechtmäßig als Zusatzstoffe in Vormischungen und Mischfuttermitteln für bestimmte Tierarten und -kategorien vorkommen, wenn sie nach dem in Anhang I Kapitel II Ziffer 1 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung) ⁽¹⁾ zugelassen sind.

Der Nachweis nicht zugelassener Substanzen in Futtermitteln stellt einen Verstoß dar.

Die zu kontrollierenden Substanzen sollten aus folgender Aufstellung ausgewählt werden:

1. Als Futtermittelzusatzstoffe nur für bestimmte Tierarten bzw. -kategorien zugelassene Substanzen:

Avilamycin	Monensin-Natrium
Decoquinat	Narasin
Diclazuril	Narasin — Nicarbazin
Flavophospholipol	Robenidin-Hydrochlorid
Halofuginon-Hydrobromid	Salinomycin-Natrium
Lasalocid-A-Natrium	Semduramicin-Natrium
Maduramicin Ammonium Alpha	

2. Nicht mehr als Futtermittelzusatzstoffe zugelassene Substanzen:

Amprolium	Nicarbazin
Amprolium/Ethopabat	Nifursol
Arprinocid	Olaquinox
Avoparcin	Ronidazol
Carbadox	Spiramycin
Dimetridazol	Tetracycline
Dinitolmid	Tylosinphosphat
Ipronidazol	Virginiamycin
Meticlorpindol	Zinkbacitracin
Meticlorpindol/Methylbenzoquat	Andere antimikrobielle Substanzen

3. Noch nie als Futtermittelzusatzstoffe zugelassene Substanzen:

Andere Substanzen

Einzelergebnisse aller beanstandeten Proben; Muster für Berichte gemäß Absatz 1 Buchstabe b

Art des Futtermittels (Art und Kategorie der Tiere)	Nachgewiesene Substanz	Nachgewiesener Gehalt	Grund des Verstoßes ^(*)	Getroffene Maßnahme

^(*) Grund für das Vorkommen der nicht zugelassenen Substanz im Futtermittel als Ergebnis einer Untersuchung durch die zuständige Behörde.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

Die zuständige Behörde sollte auch angeben:

- Gesamtzahl der getesteten Proben;
 - Bezeichnung der untersuchten Substanzen;
 - benutzte Analysemethoden;
 - Nachweisgrenzen.
- _____

ANHANG III

Einschränkungen bei der Erzeugung und Verwendung von Ausgangsstoffen tierischen Ursprungs

Unbeschadet der Artikel 3 bis 13 und des Artikels 15 der Richtlinie 95/53/EG sollten die EFTA-Staaten im Jahr 2004 ein koordiniertes Kontrollprogramm durchführen, um zu überprüfen, ob die Einschränkungen bei der Erzeugung und Verwendung von Ausgangsstoffen tierischen Ursprungs eingehalten werden.

Um sicherzustellen, dass das Verbot der Verfütterung verarbeiteter tierischer Proteine an bestimmte Tiere gemäß Anhang IV des in Anhang I Kapitel I Ziffern 7, 1, 12 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts (Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien) ⁽¹⁾ wirksam umgesetzt wird, sollten die EFTA-Staaten insbesondere ein spezifisches Kontrollprogramm anhand gezielter Kontrollen durchführen. Nach Artikel 4 der Richtlinie 95/53/EG sollte dieses Kontrollprogramm auf einer risikoorientierten Strategie beruhen, die alle Stufen der Erzeugung und alle Arten von Stätten umfasst, in denen Futtermittel hergestellt, gehandhabt und verwendet werden. Die EFTA-Staaten sollten ihr Augenmerk insbesondere auf die Definition von Kriterien richten, die mit einem Risiko behaftet sein können. Die Gewichtung jedes Kriteriums sollte dem jeweiligen Risiko entsprechen. Die Kontrollhäufigkeit und die Anzahl der zu untersuchenden Proben, die in den Betriebsstätten gezogen werden, sollten in Korrelation zu der Gewichtungssumme stehen, die den einzelnen Stätten zugeordnet wurde.

Bei der Ausarbeitung eines entsprechenden Kontrollprogramms sollte den nachstehenden als Anhaltspunkt dienenden Stätten und Kriterien Rechnung getragen werden:

Stätten	Kriterien	Gewichtung
Futtermühlen	<ul style="list-style-type: none"> — Futtermühlen, die Mischfuttermittel für Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer herstellen, welche im Rahmen einer Ausnahmeregelung verarbeitetes tierisches Protein enthalten — Futtermühlen, bei denen bereits zuvor Verstöße festgestellt oder vermutet wurden — Futtermühlen, die einen Großteil der Futtermittel mit hohem Proteingehalt einführen wie Fischmehl, Sojaschrot, Maiskleber und Proteinkonzentrate — Futtermühlen mit hohem Produktionsanteil an Mischfuttermitteln — Risiko der Kreuzkontamination aufgrund der betrieblichen Arbeitsverfahren (z. B. Benutzung der Silos, Überwachung der wirksamen Trennung der Produktionsstraßen, Kontrolle der Inhaltsstoffe, betriebseigene Labordienste, Probenahmeverfahren, usw.) 	
Grenzkontrollstellen und sonstige Eingangsstellen in den EWR	<ul style="list-style-type: none"> — hohe/geringe Mengen an eingeführten Futtermitteln — Futtermittel mit hohem Proteingehalt 	
Landwirtschaftliche Betriebe	<ul style="list-style-type: none"> — Selbstmischer, die im Rahmen einer Ausnahmeregelung verarbeitetes tierisches Protein verwenden — Landwirtschaftliche Betriebe, die Wiederkäuer und andere Tierarten halten (Risiko der Kreuzfütterung) — landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel als Schüttgut zukaufen 	
Händler	<ul style="list-style-type: none"> — Lager und Zwischenlager für Futtermittel mit hohem Proteingehalt — große Mengen an Futtermitteln, die als Schüttgut gehandelt werden — Handel mit im Ausland hergestellten Mischfuttermitteln 	
Ambulante Mischer	<ul style="list-style-type: none"> — Mischer, die Futtermittel für Wiederkäuer und Nichtwiederkäuer herstellen — Mischer, bei denen bereits zuvor Verstöße festgestellt oder vermutet wurden — Mischer, die Futtermittel mit hohem Proteingehalt verwenden — Mischer mit hohem Produktionsanteil an Futtermitteln — Mischer, die eine große Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe beliefern, einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe, in denen Wiederkäuer gehalten werden 	
Transportmittel	<ul style="list-style-type: none"> — Fahrzeuge, die für den Transport von verarbeitetem tierischen Protein und Futtermitteln eingesetzt werden — Fahrzeuge, bei denen bereits zuvor Verstöße festgestellt oder vermutet wurden 	

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

Alternativ zu diesen als Orientierungshilfe angeführten Stätten und Kriterien können die EFTA-Staaten der EFTA-Überwachungsbehörde vor dem 30. April 2004 eine eigene Risikobewertung übermitteln.

Die Probenahme sollte gezielt auf Partien bzw. Abläufe ausgerichtet werden, bei denen eine Kreuzkontamination mit verbotenen verarbeiteten Protein am wahrscheinlichsten auftritt (z. B. erste Partie nach dem Transport von Futtermitteln, die tierisches Protein enthielten, das jedoch in der beprobten Partie nicht vorkommen darf, technische Probleme oder Änderungen, die bei den Produktionsstraßen auftraten bzw. vorgenommen wurden, Änderungen in Bunkern oder Silos, die zur Lagerung von Schüttgut dienen).

Die Mindestanzahl der Kontrollen pro Jahr in einem EFTA-Staat sollte 10 je 100 000 Tonnen hergestellte Mischfuttermittel betragen. Die Mindestanzahl der amtlichen Proben pro Jahr in einem EFTA-Staat sollte 20 je 100 000 Tonnen hergestellte Mischfuttermittel betragen. Bis zur Zulassung alternativer Methoden sollten zur Untersuchung der Proben der mikroskopische Nachweis und die Schätzung nach der Richtlinie 98/88/EG der Kommission vom 13. November 1998 mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln⁽¹⁾ angewendet werden. Jeglicher Nachweis von verbotenen Bestandteilen tierischen Ursprungs in Futtermitteln sollte als Verstoß gegen das Verfütterungsverbot gewertet werden.

Die Ergebnisse der Kontrollprogramme sollten der EFTA-Überwachungsbehörde unter Verwendung der nachstehenden Vorlagen mitgeteilt werden:

Kontrollen auf Einhaltung der Beschränkungen bei der Verwendung von Futtermitteln tierischen Ursprungs (widerrechtliche Verfütterung von verarbeitetem tierischen Protein)

A. Dokumentierte Inspektionen

Stufe	Anzahl der Kontrollen, einschließlich Untersuchungen zum Nachweis von verarbeitetem tierischen Protein	Anzahl der Verstöße, die nicht anhand von Laboruntersuchungen, sondern z. B. anhand von Dokumentenkontrollen ermittelt wurden
Einfuhr von Futtermittel-Ausgangsstoffen		
Lagerung von Futtermittel-Ausgangsstoffen		
Futtermühlen		
Selbstmischer/ambulante Mischer		
Futtermittel-Zwischenhandel		
Transportmittel		
Landwirtschaftliche Betriebe mit Nichtwiederkäuerhaltung		
Landwirtschaftliche Betriebe mit Wiederkäuerhaltung		
Sonstige:		

B. Beprobung und Untersuchung von Futtermittel-Ausgangsstoffen und Mischfuttermitteln zum Nachweis von verarbeitetem tierischen Protein

Stätten	Anzahl der amtlichen Proben, die auf verarbeitete tierische Proteine untersucht wurden		Anzahl beanstandeter Proben						
			Nachweis verarbeiteter tierischer Proteine von Landtieren			Nachweis verarbeiteter tierischer Proteine von Fisch			
	Futtermittel-Ausgangsstoffe	Mischfuttermittel		Futtermittel-Ausgangsstoffe	Mischfuttermittel		Futtermittel-Ausgangsstoffe	Mischfuttermittel	
Für Wiederkäuer		Für Nichtwiederkäuer	Für Wiederkäuer		Für Nichtwiederkäuer	Für Wiederkäuer		Für Nichtwiederkäuer	
Bei der Einfuhr									
Futtermühlen									
Zwischenhandel/ Lager									
Verkehrsmittel									
Selbstmischer/ ambulante Mischer									
Landwirtschaftliche Betriebe									
Sonstige:									

⁽¹⁾ ABL L 318 vom 27.11.1998, S. 45.

C. Beanstandete Proben von Futtermitteln, die für Wiederkäuer bestimmt waren und in denen verbotenes verarbeitetes tierisches Protein nachgewiesen wurde

	Monat der Probenahme	Art, Grad und Ursprung der Kontamination	Verhängte Sanktionen (oder andere auferlegte Maßnahmen)
1			
2			
3			
4			
5			
...			

Außerdem sollten die EFTA-Staaten Fette und Pflanzenöle, die als Ausgangsmaterial für Futtermittel bestimmt sind, auf Spuren von Knochen analysieren und die Ergebnisse in den in Punkt 2 dieser Empfehlung genannten Bericht aufnehmen.

—

ANHANG IV

Verfahren für die Auswahl und Bewertung der Lieferungen von Futtermittel-Ausgangsstoffen industriellen Ursprungs

Die zuständigen Behörden sollten die von den Mischfutterherstellern angewandten Verfahren zur Auswahl und Bewertung der Lieferungen von Ausgangsstoffen industriellen Ursprungs identifizieren und kurz beschreiben. Einige Verfahren können an Vorgaben bezüglich der Merkmale oder Erfordernisse der zu liefernden Produkte bzw. der Lieferanten gebunden sein. In anderen Fällen wenden die Hersteller von Mischfuttermitteln hauseigene Verfahren zur Nachprüfung der Einhaltung bestimmter Parameter beim Eingang der Lieferungen an.

Zu jedem genannten Verfahren (zur Auswahl und Bewertung der Lieferungen) sollten die zuständigen Behörden die Vor- und Nachteile des Verfahrens für die Futtermittelsicherheit angeben. Abschließend sollten sie beurteilen, ob unter Berücksichtigung des Risikopotenzials ein Verfahren akzeptabel, unzureichend oder inakzeptabel zur Gewährleistung der Sicherheit von Futtermitteln ist und die Gründe hierfür angeben.

Bewertung der Verfahren

Verfahren (kurze Beschreibung einschließlich Kriterien für die Zulassung/Ablehnung von Futtermittelausgangsstoffen)	Vorteile	Nachteile	Bewertung der Zulässigkeit der Verfahren

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 718/2005 der Kommission vom 12. Mai 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten

(Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt L 121 vom 13. Mai 2005, S. 64, veröffentlichten Text.)

„VERORDNUNG (EG) Nr. 718/2005 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2005****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6,

in der Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Tschechische Republik hat eine Gemeinschaftsbehörde benannt und die Kommission hiervon unterrichtet. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass hinreichend belegt wurde, dass diese Gemeinschaftsbehörde die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 Kapitel II, III und V erforderlichen Aufgaben verlässlich, fristgerecht, effektiv und angemessen erfüllen kann.

- (2) Das Vereinigte Königreich hat die Kommission von der neuen Anschrift seiner Gemeinschaftsbehörde in Kenntnis gesetzt.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des in der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 Artikel 22 genannten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 wird hiermit durch den Text im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2005

Für die Kommission
Benita FERRERO-WALDNER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/2005 der Kommission (ABl. L 84 vom 2.4.2005, S. 8).

ANHANG

„ANHANG III

Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ihrer in den Artikeln 2 und 19 genannten Aufgaben

BELGIEN

Federale Overheidsdienst Economie, KMO, Middenstand en Energie, Dienst Vergunningen/Service Public Fédéral Economie, PME, Classes moyennes et Énergie, Service Licence,

Italiëlei 124, bus 71
B-2000 Antwerpen
Tel. (32-3) 206 94 70
Fax (32-3) 206 94 90
E-Mail: Diamond@mineco.fgov.be

In Belgien werden die Kontrollen der Einfuhr und Ausfuhr von Rohdiamanten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 sowie die Zollabwicklung ausschließlich bei folgender Stelle vorgenommen:

The Diamond Office
Hovenierstraat 22
B-2018 Antwerpen.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

In der Tschechischen Republik werden die Kontrollen der Einfuhr und Ausfuhr von Rohdiamanten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 sowie die Zollabwicklung ausschließlich bei folgender Stelle vorgenommen:

Generální ředitelství cel
Budějovická 7
140 96 Praha 4
Česká republika
Tel. (420-2) 61 33 38 41, (420-2) 61 33 38 59, cell (420-737) 213 793
Fax (420-2) 61 33 38 70
E-mail: diamond@cs.mfcr.cz

DEUTSCHLAND

In Deutschland werden die Kontrollen der Einfuhr und Ausfuhr von Rohdiamanten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 sowie die Ausstellung der Gemeinschaftszertifikate ausschließlich bei folgender Behörde vorgenommen:

Hauptzollamt Koblenz
Zollamt Idar-Oberstein
Zertifizierungsstelle für Rohdiamanten
Hauptstraße 197
D-55743 Idar-Oberstein
Tel. (49-6781) 56 27 - 0
Fax (49-6781) 56 27 - 19
E-Mail: zaio@hzako.bfinv.de

Gemäß Artikel 5 Absatz 3, den Artikeln 6, 9 und 10, Artikel 14 Absatz 3 sowie den Artikeln 15 und 17 dieser Verordnung, die insbesondere die Berichterstattungspflicht gegenüber der Kommission betreffen, fungiert folgende Behörde als zuständige deutsche Behörde:

Oberfinanzdirektion Koblenz
Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung
Vorort Außenwirtschaftsrecht
Postfach 10 07 64
D-67407 Neustadt a. d. Weinstr.

VERINIGTES KÖNIGREICH

Government Diamond Office
Global Business Group
Room W 3.111.B
Foreign and Commonwealth Office
King Charles Street
London SW1A 2AH
Tel. +44 (0) 207 008 6903
Fax +44 (0) 207 008 3905
GDO@gtnet.gov.uk “
